H. ed. P. 432 (14

Ueber

das französische

Secundär-Unterrichtsgesetz

vom

Jahre 1844.

Eine Vorlesung,

gehalten in der Gymnasiallehrer-Gesellschaft zu Berlin am 12. März 1845,

von

A. G. HEYDEMANN,

Professor am Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin

Ueber

das französische

Secundär-Unterrichtsgesetz

vom

Jahre 1844.

Eine Vorlesung,

gehalten in der Gymnasiallehrer-Gesellschaft zu Berlin am 12. März 1845,

von

A. G. HEYDEMANN,

Professor am Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.

H. Ad. P. 432/14.

Berlin, 1845.

Verlag der Nauck'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Obwohl das französische Ministerium, wie es scheint, nicht beabsichtigt, das Secundär-Unterrichtsgesetz, mit dem sich in der Session des Jahres 1844 die Pairskammer so eifrig beschäftigt hat, in diesem Jahre in der Deputirtenkammer zur Verhandlung zu bringen, so hat doch bei der merkwürdigen Verwickelung, in welche in Frankreich die Staatsgewalt mit einem grossen Theil der Geistlichkeit gerathen ist, der Gegenstand, den das genannte Gesetz betrifft, auch jetzt noch nicht an Interesse verloren. Man darf daher vielleicht hoffen, dass die Darlegung der Streitpuncte, um die es sich bei der Besprechung des Gesetzes handelte, und die Auseinandersetzung des Ganges, den die Debatten genommen haben, dem Einen und dem Anderen nicht unerwünscht sein werde. Die Vorlesung ist nicht in dem Umfange, in dem sie hier

Digitized by Google

mitgetheilt wird, in der auf dem Titelblatte angegebenen Gesellschaft gehalten worden, weil daselbst der Verfasser sich, ohne unbescheiden zu sein, nicht gestatten durfte, die ihm zugemessene Zeit zu überschreiten.

Berlin, den 12. Mai 1845.

Digitized by Google

Die Vorlegung eines vom Minister Villemain entworfenen Gesetzes über den Secundär- (wir würden etwa sagen: höheren Schul- oder Gymnasial-) Unterricht hat in der französischen Pairskammer während der ersten Hälfte des vergangenen Jahres Veranlassung zu ausführlichen, fast durchgängig interessanten und belehrenden Verhandlungen gegeben; zugleich ist der Gegenstand, den diese betrafen, in Journalen so wie in zahlreichen Druckschriften auf eine mehr oder minder lebhafte, bisweilen selbst ungemein leidenschaftliche Weise besprochen worden, so dass sich allmälig immer mehr ein tief gehender Zwiespalt hat erkennen lassen, der, wie man fast glauben musste, plötzlich an die Stelle des seit längerer Zeit scheinbar friedlichen Einvernehmens zwischen Staat und Kirche in Frankreich getreten ist. Die Fragen, die bei dieser Gelegenheit mit einer nicht genug zu rühmenden Sorgfalt und Gründlichkeit erörtert worden sind, wird man nur dann einiger Maassen richtig auffassen und beurtheilen können, wenn man sich das Verhältniss, in welchem seit den frühesten Zeiten der französischen

Digitized by Google

Monarchie bis auf unsere Tage der Staat zum Unterrichtswesen gestanden, so wie den Einfluss vergegenwärtigt hat, den er die Kirche auf dasselbe ausüben zu lassen für gut gefunden. Indem ich die geehrte Gesellschaft um die Erlaubniss ersuche, eine übersichtliche Darstellung des angedeuteten Gegenstandes ihr vorlegen zu dürfen, sehe ich mich zugleich zu der Bitte veranlasst, dass sie die folgenden Auseinandersetzungen, die ein so reichhaltiges Thema nur in einigen seiner Hauptbeziehungen zu behandeln bestimmt sind, mit Wohlwollen aufnehmen und mit Nachsicht beurtheilen möge.

In den ältesten Zeiten lag in Frankreich der Unterricht der Jugend ganz allein in den Händen der Geistlichkeit; die Mönche, wie sie die alleinigen Pfleger der Künste und Wissenschaften waren, waren ebenso auch die Lehrer des Volks, und von ihnen ging Jahrhunderte lang die Bildung aus, welche den verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft gespendet wurde. Doch allmälig entstanden Universitäten, und wenn sie auch Geistliche in ihren Schooss eintreten liessen, so war ihr Character doch im Allgemeinen weltlicher Natur, und Laien begannen nach und nach an ihnen für die Bildung der Jugend zu sorgen, während zu gleicher Zeit die geistlichen Verbindungen gleichfalls das Recht behielten, den Unterricht zu ertheilen. Allein je mehr überhaupt die Staatsgewalt zu Kräften und

Digitized by Google

zu Selbstständigkeit kam, desto mehr trat der Einfluss der unter ihrer Obhut und Beaufsichtigung stehenden Universitäten, vor allen der zu Paris, auf das Schulwesen hervor; im XVI. Jahrhundert besonders und kurz nach ihm, wurde durch zahlreiche königliche Verordnungen den Universitäten — es gab deren allmälig 20 — das Recht verliehen und bewahrt, das Unterrichtswesen in seiner ganzen Ausdehnung zu leiten und zu überwachen, die für die Staatscarrieren vorgeschriebenen Grade des Baccalaureats, Licenciats und Doctorats zu ertheilen, und die geistlichen Verbindungen, die sich in ihrem Innern mit dem Unterricht beschäftigten, von Erweiterung ihrer Befugnisse abzuhalten. Besonders haben sich mehr als zwei Jahrhunderte lang von da an die Parlemente (höhere Gerichtshöfe), hauptsächlich das pariser, die Aufgabe gestellt, die vom Staate ihnen übertragene Beschützung der Universitäten in der Weise auszuüben, dass sie, bisweilen selbst gegen den Willen der etwas nachsichtiger gestimmten Könige, die Mönchsorden verhinderten, sich Rechte anzumassen, die ihnen gesetzlich nicht zukamen, wie namentlich das so wichtige Recht des Verleihens von Graden*). Nach der Zeit der Reformation waren es vor allen zwei Orden, die in

*) Näheres im Journal des Débats vom 3. Februar 1844. (Villemain's Rede bei Vorlegung des Gesetzentwurfs, vom 2. Februar.)

Digitized by Google

Frankreich neben den Universitäten den Jugendunterricht leiteten, die Väter des Oratoriums und die Jesuiten; während die Parlemente nie Uebergriffe jener ersten bescheidenen und demüthigen Väter zu rügen hatten*), haben sie stets mit den Jesuiten Krieg zu führen gehabt, die, so oft sie auch in ihre Schranken zurück gewiesen worden waren, doch in Folge der, ihrem Orden eigenthümlichen Zähigkeit ihr Streben, sich des Unterrichts der Jugend völlig zu bemächtigen, niemals aufzugeben sich entschliessen konnten; mehrmals scheinbar getödtet, sind sie immer wieder auf dem Kampfplatz erschienen, und seit sie ihre Feinde nicht mehr unter dem offenen Schutze der von ihnen geknechteten Staatsgewalt niederzuschmettern vermochten, haben sie immer wieder gesucht, in maulwurfsartiger Thätigkeit die Grundpfeiler des Staatsgebäudes aufzulockern, um auf den Trümmern desselben ihre geist- und freiheittödtende Herrschaft zu errichten. Die katholische Christenheit erkannte nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Gefahr, die ihr von Seiten dieses Ordens drohte, und in Portugal, Frankreich, Spanien, in einigen italienischen Staaten wurde derselbe untersagt, endlich vom Pabste aufgehoben. Zugleich war man jedoch in Frankreich gerecht genug, anderen geistlichen

*) S. die Rede Cousin's im J. d. D. vom 23. April.

Digitized by Google

Verbindungen das Recht des Unterrichts und der Erziehung der Jugend zu lassen, so dass wir vor dem Ausbruch der französischen Revolution sehen, wie neben diesen, in enge Gränzen gewiesenen Verbindungen die Universitäten das Privilegium des Unterrichts unter allen Formen besassen, während die von gleichem Sinne wie sie beseelten Parlemente die Reibungen zwischen den Orden und den Universitäten ausglichen, und indem sie die Rechte des Staats aufrecht erhielten, verhinderten, dass das Unterrichtswesen der Geistlichkeit anheim fiele.

Die Revolution, selbst in der Zeit, wo sie noch gemässigten Ideen huldigte, zeigte sich doch dem von uns angedeuteten Zustande feindlich. Es müssen in diesem merkwürdigen Abschnitte der französischen Geschichte zwei Tendenzen festgehalten werden, die sich überall durchdringen und so höchst eigenthümliche Resultate hervorgebracht haben; einmal das Streben nach staatlicher Einheit, das, schon von einigen der letzten Könige aus dem Hause Valois begonnen, von Heinrich IV. wieder aufgenommen, von Richelieu und Ludwig XIV. consequent durchgeführt, endlich in Folge der Revolution Frankreich zu einem in seinen Staatsformen, in seiner Verfassung, Verwaltung, Leitung, in seinem Nationalbewusstsein einigen, centralisirten Staate gemacht hat; und zweitens das Streben nach Anerkennung der persönlichen Rechte jedes einzelnen

Digitized by Google

Mitgliedes des Staats, wie sie nothwendiger Weise in Folge der grossen Umwandlung der Ideen im Laufe des XVIII. Jahrhunderts hat gefordert und durchgesetzt werden müssen*). Diese beiden Richtungen sind bis auf unsere Zeit wirkend und bestimmend geblieben, und die Franzosen haben es als die Aufgabe der aus der Juliusrevolution hervorgegangenen Regierung angesehen, in allen Lebensfragen, welche die Nation berühren, eine wahrhafte Durchdringung und Verschmelzung dieser Richtungen hervorzubringen. Sehen wir, wie sich der Widerstreit derselben während des Zeitraums von mehr als 50 Jahren, der seit dem Beginn der Revolution verflossen ist, auch in dem Gegenstande, der uns hier beschäftigt, verfolgen lässt. In der constituirenden Versammlung hielt am 10. September 1791 Talleyrand**) einen Vortrag über ein künftig vorzulegendes Gesetz, in dem unter Anderem auch folgende Bestimmung enthalten war: es solle jedem Privatmann frei stehen, Erziehungsanstalten zu gründen, unter der Voraussetzung, dass er sich den allgemeinen Gesetzen des Staats über den öffentlichen Unterricht unterwerfe. Dieser Vorschlag, der, gemäss der Richtung jener Versammlung, jedem Einzelnen ein, wie man es damals nannte, ihm

*) S. die Rede Guizot's im J. d. D. vom 10. Mai.

**) S. Wachsmuth, Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter, Th. I. S. 364.

Digitized by Google

natürliches Recht zukommen zu lassen beabsichtigte, und der demnach Freiheit des Unterrichts, wie man es heut zu Tage bezeichnet, in Aussicht stellte, war neu und überraschend; auch kam die Constituante, durch zu viele andere Geschäfte gedrängt, nicht dazu, ihn in Berathung zu ziehen. Der schnelle Umschwung, den die Revolution nahm, das gewaltsam niederschmetternde Vorwärtsstürmen des revolutionären Geistes führte bald zu den äussersten Extremen; man wandte sich dem Grundsatz spartanischer Erziehung zu, dass das Kind nicht sowohl der Familie, als dem Staat angehöre; nicht Gelehrsamkeit und Bildung sollten zum Geschäft des Jugendunterrichts befähigen: das Volk, das damals der Staat war, sollte die Lehrer wählen; diese sollten eine Beglaubigung ihres Bürgersinns (*Civisme*) beibringen; die republikanische Verfassung des Jahres III, die Erklärung der Menschenrechte sollten die Grundlage des unentgeldlich zu ertheilenden Unterrichts sein, für dessen moralische Seite man hinlänglich gesorgt zu haben glaubte, wenn man an jedem Festtage den Schülern die Grossthaten der französischen Heere erzählen liess; die Aeltern wurden mit schweren Strafen bedroht, wenn sie ihre Kinder nicht wenigstens drei Jahre lang in diese Volksschulen schickten. So roh, so gewaltsam wähnte man, dem Verlangen nach Freiheit des Unterrichts und nach Einheit der Volkserziehung

Digitized by Google

genügen zu können; es war Wahnsinn, sagt Thiers, aber es war der Wahnsinn des Patriotismus *). In dem Maasse, als nach Beendigung des Convents unter der Directorial-Herrschaft die Schöpfungen der nach aussen hin ihren Feinden fast unterliegenden Revolution im Innern verfielen, verfiel auch der Jugendunterricht; der Staat schien seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn er Centralschulen errichtete, die freilich in keinem Ansehen standen; Speculanten gründeten Privatschulen und Pensionen, die im Erziehungswesen eine gleiche Anarchie zu erkennen gaben, als die war, unter welcher der ganze Staat litt. Allmälig ward man in allen Beziehungen des Staatslebens einer von so traurigen Folgen begleiteten Freiheit überdrüssig, man sehnte sich endlich nach einem geordneten, beruhigten Zustande; man wollte an der Stelle des Zerfallens aller Verhältnisse Einheit und Ordnung, und wäre es auch auf Unkosten der persönlichen Rechte: es war eine Zeit, geschaffen für einen Mann wie Napoleon. Er rettete als erster Consul Frankreich aus dem Chaos der Revolution und stellte mit gewaltiger Hand Ordnung und Ruhe wieder her; ihm verdankt Frankreich die staatliche Einheit, welche die Revolution nicht hatte erreichen können, die Gründung eines Staatsgebäudes, das in seinen besseren Theilen den Sturz

*) S. dessen Commissionsbericht im J. d. D. vom 14. Juli, Suppl.

Digitized by Google

seines Baumeisters überlebt hat: aber freilich, die Rechte der Einzelnen verschwanden vor der Berechtigung des Einen. Durch das Concordat vom 8. April 1802 *), in welchem die katholische Religion als die der grossen Majorität der französischen Bürger anerkannt wurde, gab Napoleon, seinem Principe staatlicher Einheit huldigend, dem auf den alten Grundlagen der früheren Zeit von Neuem zu errichtenden religiösen Bewusstsein einen festen Mittelpunkt, welcher der Revolution bei ihrem Schwanken zwischen atheistischen, antichristlichen und theosophischen Vorstellungen gänzlich entschwunden war; durch sein Gesetz vom 1. Mai 1802 **) machte er den ersten Schritt, um in den verworrenen Zustand des damaligen Unterrichtswesens eine Art von Ordnung und Einheit zu bringen, indem er den Unterricht in seinen verschiedenen Abstufungen zu einem Ganzen abzurunden strebte; so wurden namentlich die Staatsschulen, die er vorfand, in sogenannte Lyceen umgewandelt und durch neue vermehrt, welche alle, von der Regierung unterhalten und geleitet, und durch eine grosse Anzahl von Freistellen (*bourses*) unterstützt, einer allen gemeinsamen Disciplin unterworfen sein sollten, für deren Aufrechthaltung er besondere

*) S. Thiers, *Histoire du consulat et de l'empire*, Livre XII.; Livre XIV. Tom. III. p. 347.

**) S. ebendas. T. III. p. 362 ff.

Digitized by Google

Inspectoren ernannte. Freilich waren diese Lyceen, die im Allgemeinen unseren Gymnasien, besonders den mit Alumnaten oder Pensionaten versehenen, entsprechen, ganz und gar durch den auf kriegerischen Ruhm und practische Thätigkeit gerichteten Geist jener Zeit bedingt; wenn auch die Anstellung und gute Besoldung von Geistlichen als Religionslehrern (*Aumôniers*, Hauspfarrern) an diesen Schulen als ein Zugeständniss anzuerkennen ist, das dem einiger Maassen wieder erwachenden religiösen Sinn gebracht wurde, so zeigte doch die ganze Eintheilung der überwiegend auf die realen Wissenschaften begründeten Studien, es zeigte die Uebung in den Waffen, die militärische Zucht, der Trommelschlag, der zur Lection, zur Speisung, zum Gebet rief, in welcher Zeit man lebte. Die eigentliche Centralisation des gesammten Unterrichtswesens Frankreichs, in welcher Napoleon die Rechte der Einzelnen nicht etwa zurücktreten, sondern ganz und gar verschwinden liess, um die Einheit seines Willens und seiner Herrschaft durchzusetzen, wurde durch das Gesetz vom 17. März 1808*) vollendet, in welchem die Errichtung der kaiserlichen Universität verkündet wurde, und welches durch spätere Gesetze, besonders durch das vom 15. November 1811 nur noch eine weitere Ausführung

*) S. Wachsmuth, Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter, Th. III. S. 542 – 552.

Digitized by Google

erhielt. Unter dieser Universität haben wir nun nicht das zu verstehen, was in der alten Monarchie die Universitäten gewesen waren, oder was sie bei uns sind, sondern ihr Gründer beabsichtigte, aus den gesammten früheren Universitäten eine einzige zu machen, und indem er alle diejenigen Personen, die in irgend welchen Anstalten unterrichteten, mochten diese so hoch oder so gering sein als sie wollten, mochten sie vom Staat unterhaltene öffentliche, oder vom Staat nur autorisirte Privatanstalten sein, zu einer einzigen unterrichtenden Corporation (*corps enseignant*) vereinigte, nannte er diese Corporation kaiserliche Universität; zu ihr durften nur solche Lehrer gehören, die einen ihrer Stellung entsprechenden Gradus auf den besonderen Facultäten der Universität erhalten hatten. An die Spitze dieser Universität, die mit Ausnahme einer geringen Anzahl scharf controllirter geistlicher Verbindungen das gesammte unterrichtende Personal Frankreichs umfasste, war ein Grossmeister gestellt, dem ein kaiserlicher Unterrichtsrath von 30 Mitgliedern zur Seite stand. Aus diesen wenigen Grundbestimmungen, deren weitere Ausführung zu verfolgen hier nicht angemessen ist, ersieht man, wie Napoleon dem Princip der Einheit im Unterrichtswesen im weitesten Umfange gehuldigt, wie er das Recht, das die Revolution auch den Privatpersonen hatte beilegen wollen, Schulen zu eröffnen, zurückgedrängt

Digitized by Google

hat; ja es ist sogar seine Absicht gewesen, selbst die Schulen, die von Privatlehrern als Mitgliedern der Universität unter Autorisation derselben, jedoch nicht durch Staatsmittel unterstützt, gehalten wurden, allmälig ganz einzuziehen und in Staatsschulen umzuwandeln. Da nun die Universität, so lange ihr Begründer seine Herrschaft behauptete, neben dem vielen Vortrefflichen, das sie geleistet, doch auch den Geist eines blinden, der Napoleonischen Dynastie zu zollenden Gehorsams ihren Schülern eingeflösst hatte, und überhaupt von ihr eine wahrhaft geistige Erhebung und freisinnige Bildung unter dem eisernen Scepter eines Mannes von so gewaltigem Willen nicht hatte ausgehen können, so glaubten die Bourbonen nach dem ersten Sturze Napoleons, den sie beim Volke ebenso verhasst wähnten, als sie ihn selbst hassten und fürchteten, keinen grossen Widerstand besorgen zu müssen, als sie die Universität durch eine Ordonnanz vom 17. Februar 1815 aufhoben, deren Ausführung freilich durch Napoleons Wiedererscheinen in Paris am 20. März vereitelt worden ist; und als sie darauf hundert Tage nachher zum zweiten Male nach Frankreich zurückgeführt wurden, waren sie vorsichtig genug, nicht zum zweiten Male einen allgemeinen Anstoss durch die Aufhebung einer Einrichtung zu geben, die, da sie nicht wie so viele der Schöpfungen aus der Revolutionszeit einer Anknüpfung an

Digitized by Google

die Institutionen der alten Monarchie entbehrte, und besonders dem nun endlich zum Ziele geführten Streben nach Einheit in allen Staatsformen entsprach, als ein werthvolles, den Ansichten und den Sitten der Nation gemässes und ihr lieb gewordenes Ueberbleibsel aus dem Schiffbruche des Kaiserreichs angesehen wurde. So konnte nunmehr die Universität wahrhaft fördernd und heilbringend zu werden beginnen, nachdem die besonderen Zwecke, die Napoleon bei ihrer Einsetzung zu seinem eigenen Vortheile durch sie zu erreichen gewünscht hatte, fortgefallen waren. Die Bourbonen begnügten sich daher, an die Stelle des kaiserlichen Raths für den öffentlichen Unterricht und des Grossmeisters, dessen Amt sie eingehen liessen, eine Commission von 5 Männern zu ernennen, und die Wahl Royer-Collard's und Cuvier's in diese Commission war durchaus geeignet, allgemein zu gefallen und zu beruhigen. Jedoch hielten sie es für ihre Pflicht, noch einen Schritt weiter zu gehen. Napoleon hatte dem Concordate gemäss der Geistlichkeit gestattet, sogenannte grosse und kleine Seminarien zu errichten, jedoch so, dass sie unter der Aufsicht der Universität standen, und dass in den für den höheren geistlichen Unterricht vorbereitenden kleinen Seminarien die Jugend nicht einen anderen Secundär-Unterricht erhielt, als die in den kaiserlichen Lyceen erzogene, indem er der richtigen Ansicht war,

Digitized by Google

die Geistlichkeit müsse in derselben nationalen Weise herangebildet werden, als die übrigen Stände. Ludwig XVIII., der in seiner Charte vom 2. Juni 1814 die katholische Religion wieder zur Staatsreligion erhoben hatte, setzte in einer Ordonnanz vom 5. October 1814 fest, dass künftig in jeder Diözese für den Unterricht zukünftiger Geistlicher bestimmte kleine Seminarien, im Ganzen 126*), errichtet werden sollten, die unter der ausschliesslichen Leitung der Bischöfe stehen, und frei sein würden von der Beaufsichtigung Seitens der Universität, d. h. der Staatsgewalt. Das Verhältniss dieser kleinen Seminarien, deren Zöglinge an Alter denen der weltlichen Secundär-Unterrichts-Anstalten gleich sind, hat sich allmälig sehr eigenthümlich gestaltet. In der Ueberzeugung, dass die Revolution besonders durch den unkirchlichen, unchristlichen Geist, durch die materialistische und sensualistische Philosophie, durch den Skepticismus des XVIII. Jahrhunderts veranlasst worden sei, sahen die Bourbonen es als ihre Aufgabe an, in Frankreich wieder christlichen Geist, christliche Gesinnung herrschend zu machen, und glaubten grossen Theils ihr Ziel durch Wiedereinführung und Unterstützung geistlicher Verbindungen und Orden erreichen zu können, ohne zu bedenken, wie viel gerade das Pfaffenwesen indirecter Weise

*) S. Villemain's Rede bei Ueberreichung des Gesetzentwurfs, J. d. D. vom 3. Februar 1844.

Digitized by Google

dazu beigetragen, dass sich jene bezeichneten Ideen allgemein Eingang zu verschaffen vermocht hatten. Daher wurden 1817 durch ein Gesetz alle geistlichen Verbindungen, die damals im Lande bestanden, als gesetzlich anerkannt, und als von da an bis 1825 sich wieder eine Anzahl neuer gebildet hatte, so wurde in demselben Jahre eine gleiche Anerkennung für sie ausgesprochen, doch ward zugleich festgesetzt, dass von nun an sich keine geistliche Verbindung ferner ohne ein von beiden Kammern angenommenes, vom Könige bestätigtes Gesetz in Frankreich aufthun dürfe. Trotz dem wurde es bald allgemein bekannt und mit fast überall hervortretender Entrüstung vernommen, dass Jesuiten, d. h. Mitglieder eines in Frankreich nicht autorisirten Ordens, nicht nur sich im Lande niedergelassen, sondern auch Secundär-Erziehungs-Anstalten gegründet hätten, in denen sie, eben so wie in einer Anzahl kleiner Seminarien, nach ihrer bekannten, von der Welt schon im XVIII. Jahrhundert gerichteten Weise die Jugend erzogen. Karl X., obgleich gewiss nicht den vorherrschenden Ideen seiner Zeit huldigend, sah sich doch genöthigt, dem allgemeinen Unwillen ein Zugeständniss zu machen, und so erliess er am 16. Juni 1828 einige Ordonnanzen, in denen angeordnet wurde, dass Niemand weder in einer zur Universität gehörenden Anstalt, noch in einem kleinen Seminarium eine Anstellung erhalten

Digitized by Google

sollte, der nicht schriftlich erklärt hätte, dass er keiner geistlichen Verbindung angehöre, die in Frankreich nicht gesetzlich autorisirt sei. Zugleich fand man sich veranlasst, die kleinen Seminarien einigen besonderen Bestimmungen zu unterwerfen, da man bemerkt hatte, dass sie nicht blos Jünglinge unterrichteten und erzogen, die sich dem geistlichen Stande zu weihen beabsichtigten, sondern, obgleich lediglich für diesen Zweck geschaffen, doch auch solche Zöglinge bildeten, die nach Vollendung ihrer Studien in diesen Anstalten sich zu dem für den Uebergang in die höheren Lehranstalten (wir würden sagen: zu den Universitäten) nothwendigen Baccalaureus-Examen meldeten, unter dem Vorgeben, ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt, spürten sie nunmehr keinen Beruf für denselben in sich. Da somit die durchaus begründete Besorgniss entstanden war, dass die kleinen Seminarien einen grossen Theil des, den öffentlichen und Privat-Secundär-Anstalten zugewiesenen Unterrichts an sich reissen und denselben somit der Aufsicht der Staatsbehörde entziehen würden, so enthielten die erwähnten Ordonnanzen ausserdem noch die Bestimmungen, dass die kleinen Seminarien nicht mehr als zusammen 20,000 Zöglinge (so viel hielt man nach sorgfältiger Berechnung für hinreichend zur künftigen Besetzung der geistlichen Stellen) enthalten, dass die jungen Leute mit Beginn

Digitized by Google

ihres 15. Jahres geistliche Tracht anlegen, und dass sie bei ihrem Abgange aus diesen Seminarien, falls sie sich etwa ihren Beruf zu ändern gedrungen fühlten, sich doch nicht unmittelbar zum Baccalaureus-Examen sollten melden dürfen. Da die Seminarien nunmehr der reichlichen Beisteuer von Seiten nicht zum geistlichen Stande Berufener entbehrten, so errichtete der König 8000 mit 1,200000 Frs. ausgestattete Freistellen, um sie bei der Erziehung der meist armen jungen Leute, die sich diesem Stande widmen, kräftig zu unterstützen *).

So ist nun also das Secundär-Unterrichtswesen gegen das Ende der Restauration auf folgende Weise beschaffen gewesen: wir finden königliche Anstalten (*colléges royaux*), die von der, noch ganz in der Napoleonischen Weise zu verstehenden Universität geleitet und auf Staatskosten unterhalten werden; zahlreichere Communal-Anstalten (*colléges communaux*), von den Communen unterhalten und in Gemeinschaft mit der Universität geleitet, mit geringerem Schulgeld, aber auch minder werthvollem Unterricht; noch zahlreichere Privat-

*) Man vergleiche über diesen Gegenstand Leo in seinem Lehrbuch der Universalgeschichte, Th. VI. S. 584 ff., der bei dieser Gelegenheit gewaltig gegen die liberalen Ideen des „gebildeten Pöbels Frankreichs" zu Felde zieht, die Veranlassung zu den genannten Ordonnanzen gewesen sind.

Digitized by Google

schulen und Privatpensionen verschiedenster Art, theils von Laien, theils von Geistlichen geleitet, die zu ihrer Gründung einer vorläufigen Autorisation von Seiten der Universität bedürfen und der Beaufsichtigung derselben unterworfen sind; endlich die kleinen Seminarien, auf welche die Universität durchaus keinen Einfluss auszuüben hat, und die unter der ausschliesslichen Beaufsichtigung der Bischöfe stehen. Betrachtet man diesen Zustand, in welchem, wie es scheint, eben so der gerechten Forderung der Staatsgewalt, die Einheit des Unterrichtswesens aufrecht zu erhalten. genügt ist, als dem nicht weniger gerechten Wunsche der Privatpersonen, auf eine, in der Hauptsache vom Staate unabhängige Weise Unterricht ertheilen zu dürfen, so möchte man geneigt sein, mit einer gewissen Verwunderung zu fragen, warum nach der Juliusrevolution für gut befunden worden ist, im 69. Artikel der am 7. August 1830 abgeänderten Charte unter anderen Gegenständen, die in nächster Zukunft durch besondere Gesetze geordnet werden sollten, auch die Abfassung eines Gesetzes in Aussicht zu stellen, über öffentliche Erziehung und Freiheit des Unterrichts (*instruction publique et liberté d'enseignement*). Allein wenn man bedenkt, dass die Ertheilung der vorläufigen Autorisation, welche jede Privatperson, die eine Schule zu gründen beabsichtigt, sich einholen muss, keinesweges durch gesetz-

Digitized by Google

liche Bestimmungen geordnet war, sondern von der willkührlichen Entscheidung derer, die sie zu ertheilen hatten, abhing, dass somit vom Staate ein persönliches Recht einer gewissen Anzahl von Staatsbürgern verletzt wurde, und wenn man ferner beachtet, dass die so weit ausgedehnten Befugnisse der Universität leicht im Stande sind, solchen Gemüthern Besorgniss einzuflössen, die, wie es nun einmal in Frankreich nicht anders der Fall sein kann, argwöhnisch selbst jeden Schein eines Uebergreifens der Staatsgewalt in Privatverhältnisse ausspähen, so wird man die Abfassung jenes Artikels natürlich finden, und begreifen, dass man heute noch immer auf ihn zurückkommt.

Man muss gestehen, dass die Regierung und die Kammern diesen wichtigen Gegenstand mit der Vorsicht und Besonnenheit, die er verdient, zu erledigen gesucht haben; man hat vom Fundament aus zu bauen angefangen; am 28. Juni 1833 wurde ein vom damaligen Unterrichts-Minister Guizot den Kammern vorgelegtes Gesetz über den Primär- (wir würden sagen: Elementar-) Unterricht veröffentlicht, das sich bis jetzt während der fast 12 Jahre seines Bestehens allgemeiner Billigung zu erfreuen gehabt hat; in der Session des Jahres 1836 legte derselbe Minister, in der des Jahres 1841 der Minister Villemain einen Entwurf zu einem Secundär-Unterrichts-Gesetz der Deputirtenkammer vor,

Digitized by Google

doch sowohl das eine als das andere liess man fallen wegen verschiedener Schwierigkeiten, die sich namentlich in Betreff der von Geistlichen geleiteten Privatanstalten und der kleinen Seminarien erhoben hatten. Daher ist es gekommen, dass bis auf den heutigen Tag das Verhältniss dieses ganzen Zweiges des Unterrichtswesens ziemlich so geblieben ist, als es in der letzten Zeit der Restauration gewesen; wenn man die grossen Veränderungen bei Seite lässt, die in Disciplin, Methode, Beaufsichtigung und Führung der Anstalten durch die heilsame Sorgfalt der verschiedenen Unterrichtsminister seit der Juliusrevolution herbeigeführt worden sind, so bestehen jetzt wie damals die königlichen Anstalten, deren jetzt 46 vorhanden sind, die Communal-Anstalten, 312 an der Zahl, und die theils von Laien, theils von Geistlichen geleiteten Privatschulen und Pensionen, deren es 1016 giebt, und zwar 914 Pensionen und 102 Unterrichts-Institute*). Die unsichere Stellung, in welche die vorläufige Autorisation die letzteren versetzt, ist geblieben; hinzugekommen ist die Unsicherheit, die natürlich dadurch entstehen muss, dass sich noch immer nicht auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vorher bestimmen lässt, wie das so lange erwartete Gesetz schliesslich beschaffen sein werde. Eine wesent-

*) S. den Auszug aus Villemain's Bericht in der Augsb. Allg. Zeitung 1843, No. 72—75.

Digitized by Google

liche Veränderung haben seit dem Sturze der Bourbonen die kleinen Seminarien erlitten, indem ihnen sogleich 1830 die vom Staate gegründeten Freistellen entzogen worden sind, und sie sich nunmehr durch die nicht unbedeutenden Unterstützungen, die ihnen von Seiten der Bischöfe und von Privatpersonen zufliessen, so wie durch die reichlichen Schulgelder erhalten, welche ihnen eine grosse Anzahl von Zöglingen aus wohlhabenderen Ständen entrichtet, die im Entferntesten nicht daran denken, sich einst dem geistlichen Stande zu widmen *).

Je länger sich nun eine Entscheidung in allen diesen Angelegenheiten hingezögert hat, desto klarer haben sich die Begriffe entwickelt, desto schärfer haben sich die Meinungsverschiedenheiten einander gegenüber gestellt. Die beiden Puncte, um deren Erledigung es sich handelt, sind in den beiden Bestimmungen der Verheissung des Gesetzes enthalten: es frägt sich, einmal, wie weit soll der Staat, seinem Einheitsprincip gemäss, den Unterricht beherrschen, d. h. wie weit soll die *Instruction publique* einwirken, und zweitens, wie weit soll der

*) Die Zahl der im Jahre 1844 vorhanden gewesenen kleinen Seminarien finde ich verschieden angegeben; im Thiers'schen Commissionsbericht (J. d. D. vom 14. u. 15. Juli) steht mehrere Male die Zahl 118, während in dem Auszug aus Villemain's Bericht in der A. A. Z. No. 75. die Zahl 127 genannt ist.

Digitized by Google

einzelne Staatsbürger, gemäss dem Princip der persönlichen Rechte, die Freiheit geniessen, Unterricht zu ertheilen, d. h. wie weit soll ihm die *Liberté de l'enseignement* gewährt werden. Auf eine merkwürdige Weise haben sich im Laufe der 15 Jahre seit der Abfassung des Artikels 69. der Charte die Ansichten über Freiheit des Unterrichts gestaltet. Man sollte erwarten, dass die durch die Juliusrevolution an die Regierung gekommenen Männer aus der früheren liberalen Opposition, sie die Urheber der veränderten Charte, gewiss jene Freiheit als ihr Panier werden aufgesteckt haben und sie so weit als möglich ausgedehnt wissen wollen. Keinesweges sind sie ihre eifrigsten Vertheidiger; sie wollen Freiheit des Unterrichts, aber sie sind viel zu sehr von der Idee der durch die Regierungsgewalt zu bewahrenden Einheit erfüllt, als dass sie nicht eine Beaufsichtigung und Beschränkung dieser Freiheit durch die Universität verlangen sollten. Diejenigen, die am lautesten und leidenschaftlichsten eine unbedingte Unterrichtsfreiheit, ein Zurückdrängen des Einflusses der Universität fordern, sind jetzt gerade die Anhänger der geistlichen, der katholischen Priesterpartei, wie man sie wohl genannt hat. Denkt man daran, wie in früheren Zeiten der Katholicismus nicht eben der Begünstiger politischer und geistiger Freiheit gewesen ist, wie seine rührigsten Vorkämpfer, die Jesuiten, gerade durch

Digitized by Google

Geistesdruck und Gewissenszwang jede freisinnige Regung zu vernichten sich bestrebten, so kann eine solche Erscheinung wohl Staunen und Verwunderung erregen. Aber weiss man nicht, wie schon in den letztverflossenen Jahrhunderten die Geistlichkeit, besonders die geistlichen Verbindungen, sich nur mit Widerwillen in die hemmenden Schranken zu finden gewusst, die ihnen die Parlemente und Universitäten entgegensetzten? wie schon damals jedes Mittel ergriffen ward, um die Wirksamkeit der Universitäten verdächtig und verhasst zu machen? wie man sie der Unterdrückungssucht beschuldigte? wie man sie als eifersüchtig besorgt für die Aufrechthaltung ihrer ungerechten Privilegien darstellte? wie man sie als Lehrstätten rein weltlicher Wissenschaft, als Schlupfwinkel der Irreligiosität verschrie? So ist also, was wir heute sehen, nur die Wiederaufnahme eines alten Kampfes, nur unter anderen Bedingungen, unter anderen Gestaltungen. Aber man bedenke noch ausserdem folgende Umstände: die Priesterpartei hat während eines grossen Theils der Restaurationszeit in Frankreich geherrscht, sie hat Karl X. völlig geleitet, sie hat ihn in seiner und ihrer Verblendung an den Rand des Verderbens geführt, und ihn nicht zu verhindern vermocht, in denselben zu stürzen; die Geistlichkeit ist seitdem, wie diejenigen sagen, die sie bekämpften, als sie herrschen wollte, in ihre wahre Stellung

Digitized by Google

versetzt worden, wo sie achtungs- und verehrungswerth ist, wo sie segensreich für das Wohl der Seelen wirken kann, wo sie ihren hohen apostolischen Beruf wahrhaft zu erfüllen vermag; sie ist, wie sie selbst sich ausdrückt, durch ihre Sieger in den Zustand der Erniedrigung, der Unterdrückung, der Geringschätzung gedrängt, sie ist eine *ecclesia pressa* geworden. Sollte es nun ein neues, sollte es ein befremdendes Schauspiel sein, wenn wir sie nunmehr, um ihre Gegner zu schwächen, um ihre alte Macht wieder zu erkämpfen, Mittel ergreifen sehen, die ihrer eigenen Natur im Grunde durchaus entgegengesetzt sind, und die sie wohl auch nur im äussersten Nothfall sich mag haben entschliessen können anzuwenden, indem sie sich ja immer vorbehalten haben kann, wenn sie einmal wirklich durch die von ihr ertrotzte vollständige Freiheit des Unterrichts das Heft in Händen genommen hat, diese Freiheit so ausschliesslich für sich auszubeuten, dass sie den Anderen nichts mehr davon zukommen lassen werde. Dass die Priesterpartei ihre Zeit schlecht gewählt habe, kann man übrigens wahrlich nicht behaupten: es wird allgemein versichert, und hierin stimmt sie selbst mit ihren Gegnern überein, dass sich im letzten Jahrzehnt ein religiöserer Sinn, eine kirchlichere Richtung in Frankreich rege gemacht habe; wie sollte sie diese günstige Veränderung, an der sie selbst nicht einmal

Digitized by Google

allzu sehr schuld ist, nicht benutzen wollen? wie sollte sie nicht hoffen, dass, wenn die Nation nur noch einige Schritte weiter auf der jetzt betretenen Bahn gemacht, bald die Zeit geistlichen Uebergewichts und jesuitischer Herrschaft wieder erscheinen werde? wie sollte sie nicht die Besorgnisse, die nicht wenige in voller Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit hegen, noch zu steigern und zu vermehren suchen? Und sollte es wohl zu weit gegangen sein, wenn man, der Aeusserung eines Redners *) in der Pairskammer folgend, als einen der Gründe für die mit so überraschender Lebhaftigkeit hervortretende Sehnsucht des Klerus nach Freiheit des Unterrichts die Ungewissheit angiebt, in welche die Zukunft Frankreichs durch den Tod des Herzogs von Orleans versetzt ist? wenn man annimmt, dass besonders die hohe Geistlichkeit, die unzweifelhaft unter dem Einflusse der Jesuiten zu stehen scheint, sich für alle zukünftigen Fälle gerüstet und gesichert zu sehen wünscht, um, falls wieder eine Zeit allgemeiner Aufregung und Verwirrung eintreten sollte, nicht von Neuem in eine so ungünstige Lage geschleudert zu werden, als die war, in welche sie die Juliusrevolution versetzte? Wie dem nun aber auch sein mag, das ist sicher, dass in den

*) Des Barons Ch. Dupin; J. d. D. 24. April.

Digitized by Google

letzten 3 Jahren, und je näher dem Jahre 1844, desto mehr, ja während der Debatten in der Pairskammer sogar mit gesteigerter Heftigkeit die Forderungen der Geistlichkeit hervorgetreten sind. Man hat auf offene so wie auf versteckte Weise das, wie man sich ausdrückte, unerträgliche Monopol der Universität verunglimpft; man hat hämische, so wie ehrlich gemeinte Angriffe gegen die in den Schulen der Universität gelehrte Philosophie gerichtet, die man als irreligiös verschrie, ja man hat die ganze Erziehung in denselben als eine irreligiöse verdächtig gemacht; man hat sich nicht gescheut, die dreistesten Verläumdungen über die Wirksamkeit der Universität in Druckschriften zu verbreiten und in Hirtenbriefen zu verkünden, so dass die Gerichte einen Priester haben verurtheilen, der Staatsrath einen Bischof wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse zurechtweisen müssen, und doch haben Prälaten so wie niedere Geistliche nicht angestanden, den so Bestraften öffentlich gleichwie Märtyrern einer heiligen Sache ihre Theilnahme und ihre Zustimmung zu erkennen zu geben; Bischöfe sind, gegen die Anordnungen des Concordats, eigenmächtig zusammengetreten, und haben gemeinschaftlich berathene Vorstellungen in Betreff der Streitpuncte, um die es sich handelt, veröffentlicht; der Erzbischof von Paris hat durch nicht schwer zu verstehende

Digitized by Google

Andeutungen über die gefährdete Existenz der Geistlichkeit den König, der, sei es immerhin aus kluger Berechnung, so ungemein viel für eine würdigere Stellung des Klerus gethan hat, an dessen Namenstage genöthigt, ihn durch kräftige Worte in seine Schranken zu weisen; man ist selbst so weit gegangen zu drohen, dass man die Geistlichen, die als Religionslehrer (*aumôniers*) an den Schulen der Universität Unterricht ertheilen, von denselben zurückrufen werde; ja man hat sich im 19. Jahrhundert, im Jahre 1844 nicht entblödet, von Excommunication, von Verweigerung der Sacramente zu sprechen.

Was ist es denn aber für ein Verlangen, das diese Partei bewegt? was versteht sie unter der Freiheit des Unterrichts, die bei dessen jetzigem Zustande, bei dem Einwirken der Universität, als unmöglich dargestellt wird? Sagen wir es mit einem Worte: es ist die Freiheit des Unterrichts, wie sie Belgien besitzt, Belgien, das sich 1830 der holländischen Herrschaft durch eine Revolution entzogen, die der liberalen Partei, welche die nationale Abneigung der Belgier gegen die Holländer nährte und entflammte, zu einem glücklichen Ziel durchzuführen nicht gelungen wäre, wenn nicht die, mit ihr durch gemeinsame Interessen verbundene, von Jesuiten geleitete Priesterpartei den religiösen Wi-

Digitized by Google

derwillen des Volks gegen seine protestantischen Herrscher aufzustacheln verstanden hätte. So wie seitdem in Belgien völlige Freiheit, wir würden sagen Zügellosigkeit des Unterrichts herrscht, wie es Jedem erlaubt ist, Schulen zu errichten und die Jugend an sich zu ziehen, ohne dass die Regierung das Recht hätte, irgend welche Sicherheit zu fordern, irgend welche Aufsicht auszuüben — ein Zustand, der der Priesterpartei einen Einfluss verschafft hat, der nach und nach die Regierung selbst besorglich gemacht, und den diese gern gelinde umzuändern versuchen möchte, — ebenso, verlangt eine ähnliche Partei in Frankreich immer dringender, solle auch in diesem Lande, allen Ueberlieferungen der Vergangenheit, allen Gewohnheiten der Gegenwart zum Trotz, der Zustand des Unterrichts gestaltet werden. Für uns in Deutschland enthält ein solches Verlangen einen baaren Widersinn, in Frankreich findet es auch ausserhalb jener Partei Anhänger; doch zum Glück für dieses Land ist die Zahl der besonnenen Männer überwiegend, die, wenn sie auch dieser Freiheit einen umfassenderen Raum gewähren wollen, als bei uns geschieht, doch nichts für entsetzlicher und verderblicher halten, als eine Anarchie des Unterrichts, die nothwendiger Weise eintreten müsste, wenn man dem Gelüsten nach jener belgischen Freiheit nach-

Digitized by Google

geben wollte. Während sich nun diese Männer gern bereit erklären, wirkliche Missbräuche der Universität, deren Vorhandensein sie nicht hinweg leugnen wollen, abzustellen, haben sie mit Gegnern zweierlei Art zu kämpfen, einmal mit den verblendeten Verfechtern priesterlicher Anmaassungen, die sich durchaus nicht scheuen, wie es der Graf Montalembert unumwunden auf der Rednerbühne der Pairskammer gethan, die Jesuiten als die wahren Freunde und Beförderer einer heilsamen Gelehrsamkeit, einer lauteren Moralität, einer echten und unverfälschten Religiosität zu preisen, und zweitens mit den allerdings wohlmeinenden, aber durch das heftige Geschrei der Jesuitenfreunde ein wenig benommenen und irregeleiteten Vertheidigern der persönlichen Rechte, welchen der Wirkungskreis der Universität, d. h. der Staatsbehörde, etwas zu weit reichend, und dadurch der Berechtigung der einzelnen Staatsbürger, die sie vor allen Dingen gewahrt wissen wollen, hinderlich zu sein scheint. Merkwürdig ist aber die Erscheinung, dass in Folge der vielfachen Befehdungen, welchen die Universität ausgesetzt gewesen, selbst die besonnensten und einsichtsvollsten Männer, in der Absicht, die Geistlichkeit wo möglich zu befriedigen und die leidenschaftlichen Angriffe zu beschwichtigen, sich nicht haben enthalten können, einige Zugeständ-

Digitized by Google

nisse, die ihnen auf Kosten der Universität gemacht werden möchten, als zeitgemäss und unter den vorliegenden Umständen förderlich anzuempfehlen. Wie viel in dieser Beziehung auch noch der besonderen Einwirkung des Königs, oder wie man zu sagen pflegt, des Schlosses, zuzuschreiben ist, lässt sich weder erkennen noch bestimmen; dass man von dieser Seite her die Geistlichkeit gern gewinnen möchte, bei der so höchst unsicheren Zukunft des Schicksals der orleansschen Dynastie, ist erklärlich, obgleich man freilich durch die Geschichte aller Zeiten gelernt haben sollte, dass Nachgiebigkeit gegen die Geistlichkeit in Puncten von geringerer Bedeutung, — und auf diese könnte sich dieselbe doch jetzt höchstens erstrecken —, niemals zu bleibenden Erfolgen geführt hat.

Frägt man nun, in wie weit die Regierung billiger und vernünftiger Weise Freiheit des Unterrichts gestatten könne, so scheint hierauf, wenn wir die Grundlagen berücksichtigen, auf denen in Frankreich diese Verhältnisse beruhen, folgendes die angemessene Antwort zu sein: diese Freiheit darf nicht in der Ausdehnung verliehen werden, dass jedem ersten besten, dem es gerade beliebt, eine Erziehungsanstalt oder eine Schule zu eröffnen, das Recht dazu ohne Erfüllung irgend einer, von Seiten des Staats aufgestellten Bedingung oder Forderung

Digitized by Google

zustehe: sondern der Staat muss diese Freiheit auf solche Weise überwachen, dass er einerseits nicht einzelne Personen, oder ganze Klassen von Staatsbürgern aus dem Bereich der von ihm auszuübenden Einwirkung auf den Unterricht treten lasse, andererseits aber auch den Vätern der zu erziehenden und zu bildenden Jünglinge die Gelegenheit gebe, den verschiedenen Ansichten und Neigungen, die sie bei der Bildung ihrer Söhne befriedigt zu sehen wünschen, zu genügen; so dass namentlich denen, welche sich den Studien zu widmen beabsichtigen, entweder häusliche Erziehung, oder Erziehung in besonderen Privat-Secundär-Anstalten, oder Privatpensionaten, seien sie nun von Laien oder von Geistlichen geleitet, oder Erziehung auf königlichen oder städtischen Secundär-Anstalten (Gymnasien) die Befähigung verschaffen könne, sich zum Baccalaureus-Examen zu melden, durch dessen Bestehen man sich die Erlaubniss erwirbt, den Vorlesungen an den Facultäten beizuwohnen, wir würden sagen, die Universität zu beziehen.

Dies bezeichnete Ziel zu erreichen, hat man sich während der Session des Jahres 1844 bemüht; freilich ist man nicht durchaus dem Princip consequent geblieben; der vom Minister Villemain im Namen der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf hat der Geistlichkeit zu Gefallen in manchen Puncten

Digitized by Google

der Universität Befugnisse entzogen, die sie, ohne einen nachtheiligen Einfluss auf die Privat-Secundär-Anstalten auszuüben, wohl noch ferner hätte geltend machen können; die Commission der Pairskammer, in deren Auftrag der Herzog von Broglie über diesen Entwurf einen Bericht ausgearbeitet, hat aus einer Art von Misstrauen, das ihr die Zeitumstände eingeflösst, die Einwirkung der Universität noch mehr einschränken zu müssen geglaubt, und sie hat hierin lebhaften Anklang bei der Pairskammer gefunden, so dass nunmehr das, von dieser Kammer an die der Deputirten übersandte Gesetz an dem Fehler einer gewissen Halbheit leidet, indem man weder der Geistlichkeit genug nachgegeben, noch der Universität eine kräftig einwirkende Leitung bewahrt hat. Desshalb hat denn auch die Commission der Deputirtenkammer, deren Begutachtung das von den Pairs verfasste Gesetz unterworfen worden ist, einen Bericht ausgearbeitet, in welchem eine Zahl der von der Regierung und der Pairskammer beliebten Bestimmungen verworfen, und das Ganze auf eine weniger ängstliche und gegen die Geistlichkeit rücksichtsvolle Weise umgeändert worden ist. Es möge mir vergönnt sein, nur noch auf eine kurze Zeit die Geduld meiner geehrten Zuhörer zu missbrauchen, um das so eben Angedeutete in einigen Hauptpuncten näher auszuführen.

Digitized by Google

Der Minister Villemain hielt am 2. Februar 1844 in der Pairskammer bei Vorlegung seines Gesetzentwurfes einen einleitenden Vortrag, in welchem er, nach einer genauen historischen Auseinandersetzung der Grundsätze, gemäss denen seit alter Zeit der Staat den Unterricht geleitet und beaufsichtigt habe, die Hauptmotive für die Abfassung der wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfs entwickelte; dieser zerfällt in 3 Haupttheile. Im ersten werden die Gegenstände angegeben, die in den Bereich sowohl der Privat- als der öffentlichen Secundär-Unterrichts-Anstalten fallen sollen; nämlich: Unterricht in der Moral und der Religion, Studien der alten und der neueren Sprachen, der Philosophie, der Geschichte und Geographie, der mathematischen und physicalischen Wissenschaften, welche Studien zur Vorbereitung sei es zum Baccalaureus-Examen, sei es zum Examen für Special-Schulen (wie die polytechnische und andere) dienen. Der zweite Haupttheil handelt von den Privat-Secundär-Anstalten; es wird bestimmt, dass, um dem billigen Verlangen nach Freiheit des Unterrichts zu genügen, künftighin die vorläufige Autorisation wegfallen, dass jeder Franzose von mindestens 25 Jahren das Recht erhalten solle, eine mehr oder minder umfassende Anstalt der genannten Art zu gründen; jedoch muss er bei dem Rector der Academie (wir würden etwa

Digitized by Google

sagen: der Universität), in deren Bereich er sich niederlassen will, ausser dem Reglement über die innere Einrichtung der projectirten Anstalt und dem Programm der in derselben zu lehrenden Gegenstände, ferner ausser dem Plan des Lokals u. dgl., einmal ein Certificat über seine sittliche Würdigkeit und sittliche Aufführung einreichen, das von dem Maire der Commune, oder jeder der Communen auszustellen ist, wo er während der letzten 3 Jahre gewohnt hat, und zweitens ein Diplom, das je nach der mehr oder minder umfangreichen Ausdehnung seiner Anstalt, höheren oder niederen Grades sein muss, nebst einem Attest über seine wissenschaftliche Befähigung zu einem solchen Amt, und einer von ihm schriftlich ausgefertigten und unterzeichneten Versicherung, dass er nicht zu einer in Frankreich gesetzlich nicht gestatteten Association oder Congregation gehöre. Die Bestimmungen über das Examen, in Folge dessen das erwähnte Attest über die wissenschaftliche Befähigung allein auszustellen sei, lassen das Verlangen erkennen, die Universität nicht allein zur Richterin in dieser Angelegenheit zu machen, da man den Verdacht vermeiden müsse, dass sie die Privat-Secundär-Anstalten etwa mit eifersüchtigen Blicken ansehen, und daher sich wohl leicht parteiisch bei der Ertheilung solcher Atteste benehmen möchte; es wird daher festge-

Digitized by Google

setzt, dass, um dies Examen zu veranstalten, bei jeder Academie eine Commission oder Jury bestehen solle, welche nicht ausschliesslich aus Mitgliedern der Universität, sondern auch aus denen der Geistlichkeit, aus höheren Gerichtsbeamten und aus Localbeamten zusammenzusetzen sei, aber doch so, dass die dem Lehrerstande angehörenden Mitglieder fast immer die Majorität bilden. Das Examen soll öffentlich sein, die Gegenstände desselben soll der königliche Universitäts-Rath (bestehend aus 8 Räthen) festsetzen. Ebenso wird für die Lehrer an den genannten Privat-Anstalten ein nach bestimmten Vorschriften anzuordnendes Examen verlangt. Als vollständig den königlichen Secundär-Anstalten gleich stehende Privat-Anstalten (denen *de plein exercice*) sollen nur diejenigen angesehen werden, die den Unterricht in gleich weiter Ausdehnung ertheilen als diese, also ausser den Klassen, in denen Grammatik und Humaniora gelehrt werden, auch noch solche haben, in denen Rhetorik und Philosophie Unterrichtsgegenstände sind. Zum Baccalaureus-Examen (d. h. etwa nach unserer Bezeichnung zum Universitäts-Examen) sollen nur solche junge Leute zugelassen werden, die durch gesetzmässige Bescheinigungen (Certificate) darthun, dass sie sich zwei Jahre mit den Studien der Rhetorik und der Philosophie, sei es in ihren Familien, sei es in

Digitized by Google

königlichen oder Communal-Anstalten ersten Ranges, sei es in den so eben beschriebenen, denselben gleichstehenden Privat-Anstalten beschäftigt haben. Dem Unterrichts-Minister wird die Befugniss ertheilt, stets, wenn er es angemessen findet, jede Privat-Secundär-Anstalt besuchen und inspiciren zu lassen. Darauf werden die Strafen näher festgestellt, die denjenigen auferlegt werden sollen, die gegen die bis jetzt angeführten Bestimmungen verstossen, ebenso wie für die Fälle, wenn etwa in Privat-Anstalten dauernde Nachlässigkeit in den Studien, oder Unordnung in der Leitung und Disciplin stattfinden würde. Ein sehr wichtiger Artikel ist der, welcher, um die Geistlichkeit nicht zu verletzen, anordnet, dass die kleinen Seminarien, obgleich ausschliesslich zur Vorbereitung für den geistlichen Stand bestimmt, doch, wenn sie Lehrer besitzen, welche die für den Unterricht in der Rhetorik, Philosophie und Mathematik befähigenden Examina bestanden haben, eine Anzahl ihrer Zöglinge, die zu der überhaupt für diese Seminarien festgesetzten Zahl in einem näher angegebenen Verhältniss stehen soll, zum Baccalaureus-Examen präsentiren, d. h. mit den anderen Secundär-Unterrichts-Anstalten einen Wettstreit eingehen dürfen, nachdem sie ihre Schüler in ihren durchaus nicht von der Staatsbehörde controllirten Anstalten auf

Digitized by Google

ihre Weise gebildet haben. Ja eine ähnliche Erlaubniss wird sogar einer bestimmten Anzahl von Schülern auch derjenigen kleinen Seminarien gewährt, an denen die Lehrer jene genannten Examina nicht bestanden haben. Der dritte Haupttheil, der nähere Angaben über die Verhältnisse, die Zahl, die Einrichtungen, die Förderung der königlichen und der Communal-Secundär-Anstalten enthält, so wie über die Besoldung der an ihnen angestellten Lehrer, ist specieller Natur und kann also hier übergangen werden. Ein schlimmer Punct ist und bleibt in diesem Entwurf das den kleinen Seminarien gemachte Zugeständniss, von dem Villemain selbst einräumen muss, dass durch dasselbe diesen Anstalten ein, wenn auch einigermaassen beschränkter Vorzug vor den übrigen Secundär-Unterrichts-Anstalten gegeben wird.

Nachdem dieser Gesetzentwurf der Pairskammer vorgelegt worden war, ernannte dieselbe eine Commission, um über ihn Bericht zu erstatten; der Herzog von Broglie, dem die Commission die Abfassung desselben übertragen hatte, las am 12. April in der Pairskammer den von ihm ausgearbeiteten Bericht vor, der sich durch Gründlichkeit, durch erschöpfende Behandlung der hauptsächlichsten Streitpuncte, so wie durch sorgfältiges Eingehen auf die von den verschiedensten Seiten her ge-

Digitized by Google

äusserten Meinungen auszeichnet, und so lange der wichtige Gegenstand, um den es sich handelt, von Interesse sein wird, als ein ehrenvolles Denkmal der edlen Gesinnung seines Verfassers wird bewundert werden müssen. Doch um gerecht zu sein, wird man nicht leugnen können, dass er sich von der besorgnissvollen Stimmung einigermaassen hat beeinflussen lassen, die bei einer nicht geringen Anzahl der Mitglieder der Pairskammer in Beziehung auf die für hemmend erachtete Einwirkung der Universität herrscht, und dass er zugleich in Folge hiervon sich nicht hat enthalten können, den ungestümen Forderungen der Geistlichkeit einige Zugeständnisse zu machen, von denen sie sich doch nicht befriedigt fühlen wird. Nachdem der Herzog von Broglie den Begriff der Freiheit des Unterrichts von den verschiedensten Gesichtspuncten aus beleuchtet, und denselben namentlich in das ihm angemessene Verhältniss mit der Freiheit der verschiedenen Religions-Confessionen gesetzt hat, geht er auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, dem er im Allgemeinen den höchsten Beifall zollt, näher ein. Gleich was er beim ersten Haupttheil sagt, in welchem über den Bereich der Studien auf den Secundär-Anstalten gehandelt wird, giebt einen Beweis, wie er die vielfach erhobenen Klagen über den Unterricht in der Philosophie, als sei sie irre-

Digitized by Google

ligiös, oder führe doch wenigstens zur Irreligiosität, wo möglich beschwichtigen möchte, indem er diesen Unterricht gern in etwas engere Gränzen als bisher gebannt zu sehen wünscht. Indem er sich nicht verhehlt, dass bei demselben vom Zweifel ausgegangen werde, dass die Geschichte der Philosophie so viele Abirrungen des menschlichen Geistes von den Vorschriften der positiven Religion zu berichten habe, möchte er, um ängstliche Gemüther zu beruhigen, diesen Unterricht allenfalls den höheren Anstalten (nach unserer Bezeichnung, der Universität) zuweisen; indessen da er sich erinnert, wie nothwendig doch schon auf der Schule die Kenntniss einiger der Elementarzweige der Philosophie sei, wie man in Frankreich von jeher auf denselben diese Anfangsgründe gelehrt habe, und wie der Unterrichts-Minister und dessen Universitäts-Rath mit grosser Vorsicht in diesem Punct etwaige Abschweifungen von den vorgeschriebenen Anordnungen, namentlich von Seiten junger leidenschaftlicher Lehrer überwache, begnügt er sich mit dem Rathe, dass dies auch ferner so geschehen, und dass man den Kreis der philosophischen Studien auf den Schulen nicht über Logik, Moral und elementare Psychologie hinaus erweitern möge. Hinsichts der Bedingungen, die man zu erfüllen haben solle, um zur Gründung von Privat-Secundär-

Digitized by Google

Anstalten berechtigt zu sein, verlangt der Herzog von Broglie statt der 25 Jahre des Gesetzentwurfs 30 Jahre; ferner stellt er einige Veränderungen in Beziehung auf Umfang und Anordnung des Examens fest, welches zur Erlangung eines Attestes über die wissenschaftliche Befähigung erfordert wird, und wünscht die hierfür einzusetzende Prüfungs-Commission so gebildet, dass die Mitglieder der Universität (oder des *Corps enseignant*) nicht, wie nach jenem Entwurf, die Majorität haben; in Folge hiervon behält er nur einige der für diese Commission nöthig befundenen Mitglieder bei, und schlägt eine andere Zusammensetzung derselben vor. Ebenso will er die Ausfertigung des Certificats über sittliche Würdigkeit des Aspiranten nicht dem Maire überlassen, sondern bestimmt auch hierfür eine eigenthümlich gebildete Commission, in der auch ein Geistlicher sich befinden müsse, damit, wenn ein Geistlicher eine Privat-Secundär-Anstalt errichten wolle, dieser in der Commission einen natürlichen Beschützer finde. Die Entscheidungen dieser Commission sollen unabänderlich sein, es soll nicht, wie der Gesetzentwurf besagt, eine Appellation an einen Gerichtshof statt finden können. Der Herzog von Broglie wirft hier zwar selbst die Frage auf, ob hiermit nicht eine Einrichtung, ähnlich der so vielfach angefeindeten der vorläufigen Autorisation ein-

Digitized by Google

geführt werde; er glaubt aber, eine Commission, in der nach der Art, wie er sie zusammensetzt, sich kein Mitglied der Universität befinde, könne durchaus keine Veranlassung zu Neid und Eifersucht gegen neu zu bildende Anstalten haben. Was die im Gesetzentwurf verlangte schriftliche Versicherung anbetrifft, dass man nicht einer Association oder Congregation angehöre, die in Frankreich gesetzlich nicht gestattet sei, so will er sie beibehalten haben, nur, damit auch der mindeste Vorwurf vermieden werde, soll bloss von Congregationen die Rede sein, da oft eine Association zu den besten, frömmsten Zwecken zusammentrete, und von der Regierung gebilligt werde. Das Beibringen von Bescheinigungen (Certificaten) über die Studien, welche besagen, dass der zum Baccalaureus-Examen sich Meldende 2 Jahre lang sich mit Rhetorik und Philosophie beschäftigt habe, wird als durchaus nothwendig anerkannt, nur in der Art und Weise des Examens und der Prüfungs-Commission werden einige, für das Ganze nicht gerade sehr wesentliche Veränderungen gemacht. In Hinsicht der kleinen Seminarien wird die vom Minister, nach der Ansicht des Berichterstatters zu weit ausgedehnte Erlaubniss, einen Theil ihrer Schüler zum Baccalaureus-Examen zu präsentiren, etwas beschränkt, und dieselbe nur denjenigen dieser Anstalten gewährt, in welchen Lehrer

Digitized by Google

unterrichten, die in Rhetorik, Philosophie und Mathematik die vorgeschriebenen Examina bestanden haben.

Die Debatten in der Pairskammer über das Gesetz, welche am 22. April begannen, und während der 8 ersten Sitzungen allein das Princip desselben betrafen, sind in hohem Grade reichhaltig und vielseitig, indem die Frage, in wie weit der Staat in das Unterrichtswesen einzugreifen habe, und in welchem Verhältniss die Universität zum Staat stehen müsse, nach allen ihren Beziehungen und Schattirungen hin erörtert wurde. Wenn Victor Cousin, der früher selbst einmal Unterrichts-Minister gewesen, und in diesen Dingen als eine der ersten Autoritäten in Frankreich angesehen zu werden verdient, wenn Cousin leugnet, dass die Leitung, welche die Universität ausübe und ausüben müsse, schädlich und hemmend sei, wenn er alles Heil nur darin sieht, dass sie ihren wohlthätigen Einfluss beibehalte, so dringt der Graf Montalembert mit fanatischem Eifer auf Abschaffung des verhassten Universitätsmonopols, welches Veranlassung sei, dass Frankreichs Jugend zum Unglauben, zur Irreligiosität, zur Geringschätzung und Verachtung des Heiligsten erzogen werde; während einige unter den Anhängern der Universität ausführen, nur durch sie würden die gediegenen Studien

Digitized by Google

des Alterthums aufrecht erhalten, nur sie unterrichte in einem wahrhaft liberalen Geist, sie sei es, welche die Jugend vor dem verderblichen Einfluss der Jesuiten schütze, wollen Andere doch der Meinung sein, dass in den Programmen der Universität sehr viel stehe, was man in der That gar nicht oder nur oberflächlich lehre, dass keine wahre Entwickelung des Geistes erreicht werde, dass für das Baccalaureus-Examen das Einprägen leerer Formeln, das Auswendiglernen einiger schlechter Handbücher genüge. Im Allgemeinen lässt sich nicht verkennen, dass ein gewisses Vorurtheil in der Pairskammer gegen die Universität verbreitet ist, und zwar wegen des Corporations-Geistes, der, wie man meint, in ihr herrsche, und der sie mit Misstrauen, ja mit einer Art Neid und Widerwillen gegen das Aufkommen von Anstalten erfülle, die mit ihr etwa eine Nebenbuhlerschaft zu bestehen im Stande sein möchten. Und wenn auch eine grosse Anzahl von Mitgliedern dieser Kammer nicht die übertriebenen und verläumderischen Anklagen der Irreligiosität billigt, die, wie man vorgiebt, von der Universität ausgehe, so hegt man doch ziemlich allgemein die Ansicht, dass in ihren Schulen die Philosophie noch lange nicht beschränkt genug vorgetragen, und dass durch den Unterricht in derselben manches jugendliche Gemüth in seinen Religionsansichten befangen

Digitized by Google

und wankend gemacht werde. Diese ungünstige Stimmung trat sogleich bei den Verhandlungen über den ersten Artikel des Gesetzentwurfs hervor, in welchem unter anderen auch die Philosophie als ein auf den Secundär-Unterrichts-Anstalten zu lehrenden Gegenstand angegeben ist, und in welchem der Vicomte von Ségur-Lamoignon das, was der Herzog von Broglie dem Unterrichts-Minister nur als einen wohlgemeinten Rath ans Herz gelegt hatte, als eine ausdrückliche Bestimmung ausgesprochen zu sehen wünschte, nämlich dass dieser Unterricht sich nur auf Logik, Moral und elementare Psychologie beschränken solle, wodurch also alle tieferen psychologischen, alle metaphysischen Fragen, alle Mittheilungen über Geschichte der Philosophie ausgeschlossen sein würden. Bei der Auseinandersetzung der Gründe für seinen Vorschlag wiederholte er die so oft vernommenen Anklagen gegen die Irreligiosität, zu der in Folge des philosophischen Unterrichts die Universität erziehe, und er wandte sich in seinen Beschuldigungen geradesweges gegen Cousin, der als Mitglied des königlichen Universitäts-Raths besonders diesen Gegenstand in Händen habe, und dem man es zuschreiben müsse, dass wahre Religiosität auf den Schulen der Universität nicht zu finden sei. Die Debatten über diesen Vorschlag wurden in vier Sitzungen mit der

Digitized by Google

grössten Lebhaftigkeit geführt; als tapferer Vertheidiger des philosophischen Unterrichts gegen die zum grossen Theil von pfäffischer Verdächtigungssucht eingegebenen Angriffe bewährte sich Cousin, der hier gleichsam eine persönliche Sache, für die er so lange gewirkt hatte, verfocht, und der theils durch klare Darlegung der Grundsätze, die von der leitenden Behörde für diesen Gegenstand befolgt würden, und der Gründe, aus welchen derselbe in weiterem Umfange, als man nunmehr verlange, gelehrt werden müsse, theils mit schroffem Widerstande gegen die anmaasslichen Forderungen einer sich ausschliesslich christlich nennenden Priesterpartei, und mit bitterer Ironie gegen die lauen Freunde der Universität einen Kampf bestand, in dem es sich, seiner Ansicht nach, um Geistesfreiheit und um Zurückweisung jesuitischer Ränke handelte. Wie Recht er hatte, diesen Streitpunct in solcher Weise aufzufassen, dafür zeugt unter Anderem auch der Umstand, dass sich für den philosophischen Unterricht in weiterer Ausdehnung besonders die Protestanten in der Pairskammer, so wie nicht unbedeutende Stimmen der protestantischen Partei in den Journalen vernehmen liessen. Einen nicht unwichtigen Zwischenvorfall bildete das Auftreten des Grafen Montalivet am 2. Mai, eines der vertrautesten Männer aus der Umgebung des Königs, welcher in

Digitized by Google

den Artikel die Worte aufzunehmen vorschlug: es sollen die Elemente der Philosophie gelehrt werden; man wollte hierin einen versöhnlichen Schritt von Seiten des Königs sehen, welcher zu wünschen schien, die Geistlichkeit, die er durch seine etwas unglimpfliche Abfertigung des Erzbischofs von Paris am Tage vorher gekränkt hatte, durch eine gewisse Nachgiebigkeit zu versöhnen. Endlich suchte man der schwierigen Frage dadurch zu entgehen, dass man die Entscheidung über den Umfang des philosophischen so wie überhaupt des Secundär-Unterrichts nicht mehr, wie früher, allein dem Unterrichts-Minister und seinem Universitäts-Rath überliess, sondern einen Vorschlag der Commission annahm, welcher bestimmte, es sollten die Beschlüsse des Ministers in Betreff dieses Gegenstandes stets dem Minister-Rath und dann dem königlichen Staatsrath zur Bestätigung vorgelegt werden. So sehr auch Cousin hervorhob, dass selbst bei der beschränktesten Ausdehnung dieses Unterrichts dennoch den Schülern verderbliche Ansichten von ihren Lehrern mitgetheilt werden könnten, dass sonach alle Vorschriften von oben her nichts helfen würden, und man vor Allem die Methode überwachen müsse, was doch eben nur der Universitätsrath vermöchte, und so sehr er sich auch bemühte, ans Licht zu stellen, wie lächerlich es sei, eine Entschei-

Digitized by Google

dung über philosophische Gegenstände Männern anzuvertrauen, die mit allen anderen Dingen eher umzugehen wüssten, als mit so verwickelten und schwierig zu lösenden Fragen, so musste er es doch zuletzt erfahren, dass man gerade gegen ihn als Haupt einer philosophischen Schule eine gewisse Antipathie hegte, und dass man dem Misstrauen gegen die Universität nachgab, der man die schliessliche Bestimmung über diesen so wichtigen Gegenstand entzog. Nachdem hierauf ein von priesterlich Gesinnten ausgehender Vorschlag verworfen worden war, der nichts Geringeres bezweckte, als neben die, den Unterricht in seiner ganzen Ausdehnung beaufsichtigende Behörde des königlichen Universitäts-Rath, für die Privat-Secundär-Unterrichts-Anstalten eine besondere, von dieser unabhängige Behörde einzusetzen, in der hauptsächlich Mitglieder der hohen Geistlichkeit verwalten sollte, mit anderen Worten, eine Universität neben der Universität zu bilden, erhob sich ein heftiger Kampf über die Forderungen, die die Regierung an diejenigen zu stellen habe, welche Privat-Anstalten zu gründen beabsichtigten. Wie zu erwarten war, wurde von den Freunden der Jesuiten, den Grafen Montalembert an der Spitze, auf das leidenschaftlichste gegen das Verlangen angekämpft, dass man schriftlich versichern solle, man gehöre nicht zu einer, in

Digitized by Google

Frankreich gesetzlich nicht gestatteten Congregation. Man hat seit langer Zeit nicht so dreiste Worte zur Vertheidigung eines Ordens vernommen, dessen Mitglieder den bestehenden Gesetzen gemäss eigentlich gar nicht im Lande geduldet werden sollten, und über dessen Wirksamkeit der ein wenig übereilte Graf vielleicht etwas mehr ausplauderte, als ihm selbst und seinen Bundesgenossen lieb sein mochte, indem er sich nicht entblödete, dieselbe als schon jetzt in Frankreich tief eingreifend und segensreich zu preisen; in der That, man muss die Ruhe, die Haltung, die kühle Gemessenheit des Ministers Guizot bewundern, der, indem er diese ganze Unterrichtsfrage von einem hohen, echt wissenschaftlichen und zugleich staatsmännischen Gesichtspuncte aus auffasste und erörterte, den maasslosen Behauptungen dieses Vertheidigers der Jesuiten Schranken zu setzen wusste. Die Pairskammer war besonnen genug, die erwähnte Forderung des Gesetzentwurfs, so wie in der Hauptsache auch die anderen Bedingungen anzunehmen, unter denen die Erlaubniss ertheilt werden soll, eine Privat-Unterrichts-Anstalt zu gründen. Ein ähnlicher Streit erneuerte sich späterhin wieder, als die Forderung zur Sprache kam, dass jeder, der sich zum Baccalaureus-Examen melden wolle, nachweisen müsse, 2 Jahre lang Studien der Rhetorik und Philosophie,

Digitized by Google

die an das Ende der Schulzeit fallen, getrieben zu haben; mit anderen Worten, dass er ein Studienzeugniss (Certificat) beibringen müsse. Diese Forderung ist darum aufgestellt worden, damit man nicht die jungen Leute ausserhalb Frankreichs, in den an den Gränzen errichteten Jesuiter-Anstalten in der Schweiz und in Belgien, unterrichten und erziehen lasse; und man kann sich leicht denken, dass schön klingende Reden von unbegränzter Freiheit des Unterrichts und lebhafte Protestationen gegen die vermeintliche Anmaassung der Staatsbehörde, den freien Willen der Väter in der Wahl des ihren Kindern zu ertheilenden Unterrichts stören zu wollen, nur dazu dienen sollten, den eigentlichen Sinn dessen, was Männer wie der Graf Montalembert und ihm Aehnliche wünschten, zu verdecken, nämlich die Möglichkeit einer durch Jesuiten geleiteten Erziehung herbeizuführen. Nachdem die Kammer hier mit richtigem Tact entschieden hatte, hat sie sich doch bald darauf, in Folge des öfters erwähnten Misstrauens, das gegen die Universität im Allgemeinen, und demnach auch gegen den an ihrer Spitze stehenden königlichen Universitäts-Rath herrscht, in einem anderen wichtigen Puncte nach längeren Debatten einer Inconsequenz schuldig gemacht; statt nämlich in den Fällen, wo dauernde Nachlässigkeit in der Betreibung der Studien, wo

Digitized by Google

ernstliche Unordnung in der Leitung der Anstalt und in der Disciplin statt findet, für alle Schulen die Strafe vom Universitäts-Rath ausgehen zu lassen, hat man festgesetzt, dass für die Schulen der Universität dies auch künftighin so bleiben möge, dass aber in Betreff der Privat-Anstalten die niederen oder höheren Gerichtshöfe die Strafe festsetzen sollen, indem man den Mitgliedern des Universitäts-Raths nicht die erforderliche Unparteilichkeit zuzutrauen schien. Durch diese Bestimmung ist man in einem wichtigen Puncte von dem Princip der Einheit der Staatsgewalt abgewichen, ja man hat sich des Einflusses derselben auf die Privat-Secundär-Anstalten besonders für den Fall begeben, dass in denselben Grundsätze gelehrt werden, die dem Staat feindlich sein können; denn wenn in solchem Falle die Unterrichtsbehörde wohl nach ihrem freien Ermessen und doch auf schonende Weise einschreiten kann, so ist es doch sehr schwer, ja fast unmöglich, einen Verstoss der Art zum Gegenstande einer vor den Gerichten anzubringenden Klage zu machen; wie denn ja auch in jenen übrigen zuerst genannten Fällen ein gerichtliches Verfahren viel schwieriger und unwahrscheinlicher, zugleich aber auch viel härter ist, als die Anwendung administrativer Maassregeln. Eine viel grössere Inconsequenz indessen, ein grösseres Abweichen von jenem Princip hat sich

Digitized by Google

die Pairskammer zu Schulden kommen lassen, indem sie den kleinen Seminarien, freilich unter gewissen hemmenden Bedingungen, das Recht zugestanden, eine Anzahl ihrer Schüler zum Baccalaureus-Examen zu präsentiren, wodurch für diese wenigstens eine vom Staat nicht controllirte Bildung und Erziehung geschaffen worden ist, die denn doch einen Theil der nicht für den geistlichen Stand bestimmten französischen Jugend der Einwirkung des pfäffischen Geistes preiss giebt. Die Majorität der Pairskammer ist, trotz des lebhaften Widerstrebens derer, welche das Recht des Staats, sich in alle diese Dinge einzumischen, vertheidigten, so nachgiebig, so rücksichtsvoll gegen die, nebenbei bemerkt für eine solche halbe Nachgiebigkeit und Rücksicht nicht einmal dankbare Geistlichkeit gewesen, dass sie selbst nichts von einem Vorschlage hat wissen wollen, nach welchem diese Seminarien unter eine Beaufsichtigung von Seiten des Gross-Siegelbewahrers, der jetzt in Frankreich zugleich Kultusminister ist, oder eines anderen hohen weltlichen Beamten gestellt werden sollten.

Dies sind in Kurzem die Hauptgrundzüge des Gesetzes, wie es in der Pairskammer nach sorgfältigen Verhandlungen, die sich durch 25 Sitzungen hingezogen haben, angenommen worden ist; es sind hier bloss die Puncte berührt, bei deren Besprechung

Digitized by Google

die grosse, allgemeines Interesse erregende Frage nach dem Verhältnisse von Staat und Kirche in Hinsicht des Secundär-Unterrichts erörtert worden ist; alles Andere, was sich auf specielle Beziehungen erstreckt, ist absichtlich hier anzuführen vermieden worden. Ein Schlussurtheil über dies Gesetz zu fällen, halte ich mich nicht für berechtigt; ich begnüge mich damit, die Worte des *Journal des Débats* anzuführen, mit welchen dieses Blatt, das mit der lebhaftesten Theilnahme alle Debatten ausführlich mitgetheilt und besprochen hat, die Beendigung derselben anzeigt*): „Das Gesetz, sagt es, enthält vortreffliche Bestimmungen; wir lassen mit Freuden der Geduld, dem Talent, der guten Gesinnung derer, die es gemacht haben, Gerechtigkeit widerfahren. Sie haben geglaubt, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Parteien zu erhalten, und vielleicht die Universität zu retten, indem sie alles das opferten, was ihnen möglich geschienen hat zu opfern. Indessen, wenn das Gesetz so bleiben sollte wie es ist, wenn es nicht zahlreiche und wesentliche Veränderungen in den Stadien, die es noch zu durchlaufen hat, erleiden sollte, so würde es, nach unserer Meinung, mehr des Schlimmen, als des Guten enthalten; es würde besser sein, es ganz und gar zu verwerfen."

*) J. d. D. vom 25. Mai.

Digitized by Google

In einem der angedeuteten Stadien befindet sich das Gesetz gegenwärtig; es wurde am 10. Juni der Deputirtenkammer überbracht, und in den Bureaus derselben *) besprochen; die Kammer ernannte eine Commission, die zu ihrem Berichterstatter Thiers erwählte. Der am 13. Juli vorgelegte Bericht des berühmten Mannes **), dessen Blick bei dieser Gelegenheit weder durch persönliche Rücksichten noch durch Parteileidenschaften getrübt wurde, zeichnet sich ebenso sehr durch Schärfe der Auffassung, Unparteilichkeit und Gründlichkeit in Erwägung der verschiedenen Streitpuncte und gesundes Urtheil, als durch eine Darstellungsweise aus, die wegen ihrer Einfachheit und Klarheit die Ueberzeugung eines jeden unbefangenen Lesers gewinnen muss. Nachdem er das Verhältniss, in welchem seiner Meinung nach Staat und Kirche in Beziehung auf den Unterricht zu einander stehen müssen, auseinandergesetzt, und durch Vergleichung theils früherer Epochen aus der Geschichte Frankreichs mit unserer Zeit, theils der Einrichtungen fremder Völker anschaulich gemacht hat, geht er zu einer historischen Schilderung des Entwickelungsganges über, den die Gesetzgebung in seinem Vaterlande rücksichtlich des von ihm behandelten Gegen-

*) J. d. D. vom 18. Juni.

**) J. d. D. vom 14. und 15. Juli.

Digitized by Google

standes genommen hat, und bespricht in Folge hiervon den Zustand, in dem sich daselbst das Unterrichtswesen heut zu Tage befindet. Hier nimmt er Veranlassung, seine Ansichten über Freiheit des Unterrichts einerseits, und Beaufsichtigung und Leitung desselben durch die Staatsgewalt (Universität) andererseits auseinander zu setzen, und man wird zugestehen müssen, dass diese Ansichten durchaus die richtigen und vernunftgemässen sind, da sie sich gleich weit entfernt von den Extremen halten, und den übertriebenen Forderungen, die man von zwei entgegengesetzten Seiten her gemacht hat, in gleicher Weise hemmend entgegen treten. Darauf stellt er fünf Hauptfragen auf, deren Beantwortung Alles, was möglicher Weise bei diesem umfassenden Gegenstande zur Sprache kommen kann, zu berühren bestimmt ist; dieselben werden sodann im Einzelnen ausführlich besprochen. Die erste Frage untersucht, welche Bedingungen man denen zu stellen habe, die um die Erlaubniss nachsuchen, Secundär-Unterrichts-Anstalten zu gründen; ein für alle Mal wird die vorläufige Autorisation, in welcher Gestalt sie auch auftreten möge, verworfen; es wird die Bedingung der 30 Jahre festgehalten; ebenso wie die Vorschrift, dass man ein Studienprogramm, ein Verzeichniss der zu benutzenden Lehrbücher, und einen Plan des Locals einzureichen habe; ebenso wird das

Digitized by Google

Verlangen, dass man ein Certificat über sittliche Würdigkeit beibringe, beibehalten, und zwar ganz nach den von der Pairskammer angeordneten Bestimmungen; dagegen in Hinsicht des Attestes über die wissenschaftliche Befähigung des sich Bewerbenden weichen die Vorschläge der Commission der Deputirtenkammer von den in der anderen Kammer angenommenen Forderungen wesentlich ab. Das Examen, welches diese vor einer eigenthümlich zusammengesetzten Prüfungskommission bestanden wissen will, gleiche zu sehr, sagt Thiers, der so allgemein unbeliebten vorläufigen Autorisation; er schlägt vor, dass jeder, der an die Spitze einer Unterrichts-Anstalt treten wolle, einen etwas höheren Grad, als man gewöhnlich fordere, erworben (dieser Grad wird näher bestimmt), und dass er ferner eine Prüfungszeit (einen *stage*) von 3 Jahren als Lehrer an einer höheren Unterrichts-Anstalt, gleichviel welcher Art, durchgemacht haben müsse; würde jedoch der Eine oder der Andere ein specielles Examen den so eben genannten Forderungen vorziehen, so solle ihm die Gelegenheit zu einem solchen gewährt werden, aber nicht vor einer Commission gleich der von der Pairskammer angeordneten, sondern vor einer der zehn Facultäten, die in Frankreich vorhanden sind. Auf das entschiedenste wird die Erklärung von dem Bewerber ge-

Digitized by Google

fordert, dass er nicht einer in Frankreich verbotenen Congregation angehöre. Die Beaufsichtigung der Privat-Secundär-Anstalten, welcher die zweite Frage gewidmet ist, wird von Thiers, der mit den schlagendsten Gründen die anmaasslichen Forderungen der Priesterpartei zurückweist, der Universität überlassen; er führt Aeusserungen an, welche Vorsteher solcher Anstalten sowohl aus dem Laien —, als aus dem geistlichen Stande vor der Commission der Deputirtenkammer gemacht, und in denen sie sich durchaus mit der Art und Weise einverstanden erklärt haben, in welcher die Universität die ihr zustehende Beaufsichtigung ausübe, die sie sogar zum Theil noch sorgfältiger und strenger zu sehen wünschen. Die von der Pairskammer festgesetzte Einwirkung der Gerichte auf diese Anstalten für die früher näher bezeichneten Fälle wird zurückgewiesen, indem sowohl für den, denselben zu ertheilenden Tadel, als für Anordnung von Suspension die Organe der Universität und der Unterrichtsrath, für den letzten Fall in höherer Instanz der Staatsrath, als die geeigneten Behörden beibehalten werden; dagegen über persönlich strafwürdige Handlungsweise der Lehrer, über Verstösse gegen die Sittlichkeit und einen der Jugend verderblichen Unterricht (*enseignement pervers*) sollen die Gerichte entscheiden. Die dritte Frage, die Befugnisse der Uni-

Digitized by Google

versität in Beziehung auf das ganze Secundär-Unterrichtswesen betreffend, veranlasst eine nach den verschiedensten Seiten hin sich ergehende Untersuchung über diese grossartige Einrichtung, und eine Vergleichung des durch dieselbe auf ihren Schulen geleiteteten Secundär-Unterrichts mit demjenigen, der in den Privat-Anstalten ertheilt wird; als Resultat gründlicher Nachforschungen wird erklärt, dass die Aufsicht der Universität und das Beispiel ihrer Schulen vortheilhaft auf die Privat-Anstalten einwirke, und einen Wetteifer erzeuge, der zwar für beide heilsam und fördernd sei, aber gerade in neuester Zeit besonders den letzteren genutzt habe, die früher ziemlich hinter jenen zurückgeblieben seien; denn es sei eine unwiderlegliche Erfahrung, dass die Studien auf den Universitäts (Staats)-Schulen besser geleitet und umfangreicher betrieben würden, als auf den Privat-Anstalten. Ferner wird als unumstösslich sicher ausgesprochen, dass dort die Disciplin strenger, rücksichtsloser, gleichmässiger sei, als hier, wo gemäss der Stellung der Vorsteher auf Privatverhältnisse Rücksicht genommen werden müsse; dagegen wird zugegeben, dass die Erziehung auf den Privat-Anstalten mehr ins Einzelne gehe, mehr die Eigenthümlichkeit des einzelnen Zöglings beachte, wozu schon aus dem Grunde grössere Möglichkeit vorhanden sei, weil

Digitized by Google

viele dieser Anstalten das Unterrichten nicht als die Hauptsache betrieben, indem sie die ihnen anvertraute Jugend zum Unterricht auf die Staatsschulen schickten. Diese letzteren werden mit Entschiedenheit gegen den Vorwurf der Irreligiosität in Schutz genommen, da der Erfahrung gemäss eine freie Behandlung, welche religiöse Empfindungen nicht erzwingen und beherrschen, sondern erwecken und leiten wolle, nicht geeignet sei, Irreligiosität hervorzurufen; denn, sagt Thiers, das Herz des freien Menschen ist mehr zu Gott gewandt, als das Herz dessen, den man durch Zwang zu ihm führen will. Schliesslich wird als ein nicht genug zu beachtender Vorzug der Universitätsschulen bezeichnet, dass auf ihnen ein wahrhaft nationaler Geist genährt, Liebe zum Vaterlande, Achtung vor seinen Gesetzen und Einrichtungen, Begeisterung für seinen Ruhm eingeflösst werde, während man auf manchen Privat-Anstalten der Jugend eine dem Staate und dem Geist der Zeit entgegengesetzte Richtung ertheile. Hieran werden einige Vorschläge angeknüpft zur Verbesserung der Lage einer gewissen Klasse von Lehrern und zur Vermehrung der Zahl der Inspectoren, welche die verschiedenen Anstalten zu beaufsichtigen haben. Das Studiencertificat, von dem oben gesprochen, wird als unerlässlich beibehalten. Die vierte Frage, welche die Gegenstände untersucht,

Digitized by Google

auf die sich der Secundär-Unterricht zu erstrecken habe, giebt dem Berichterstatter Gelegenheit zu einem sehr beredten und schönen Lobe der Studien des klassischen Alterthums, deren Wichtigkeit für die Bildung der Jugend um so mehr hervorgehoben wird, je mehr in einem Jahrhundert, das, wie das unsrige, so sehr geneigt sei, ausschliesslich den materiellen Interessen zu huldigen, die Quelle wahrer Schönheit und Einfachheit unversiegt erhalten werden müsse. Was die Philosophie betrifft, so drückt Thiers seine Verwunderung darüber aus, wie man in unserer Zeit, die derselben so viel wahrhaft heilsame Aufklärung und Förderung verdanke, ihr so feindlich sein könne, als sich die Pairskammer gegen sie gezeigt habe, und er verlangt, dass die Bestimmung über den Umfang, wie aller Zweige des Unterrichts, so auch der Philosophie insbesondere, dem Minister des öffentlichen Unterrichts und seinem Rath überlassen bleibe, und nicht dem Ministerrathe und dem Staatsrathe übertragen werden solle. Zuletzt wird in Beziehung auf die fünfte Frage, welche die kleinen Seminarien betrifft, gefordert, das alles dasjenige verworfen werde, was entweder im Gesetzentwurf oder in dem von der Pairskammer verfassten Gesetz, mehr gewährt sei, als in den Ordonnanzen Karls X. vom 16. Juni 1828 enthalten gewesen, und dass man sich ganz einfach an

Digitized by Google

diese halten solle; daher denn auch vorgeschlagen wird, die Freistellen, die jener an diesen Seminarien errichtet hatte, und die nach der Juliusrevolution aufgehoben worden waren, wieder herzustellen. Dagegen wird die früher angenommene Bestimmung zurückgewiesen, der gemäss die Seminaristen, die bei ihrem Abgange von den genannten Anstalten sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollen, unmittelbar darauf zum Baccalaureus-Examen zugelassen werden dürfen. Der Berichterstatter deutet im letzten Theil seines Vortrags auf die Gefahr hin, welche die Geistlichkeit sich selbst bereite durch ein blindes Widerstreben gegen die vernünftige und besonnene Haltung der Staatsgewalt, und gegen den entschieden ausgesprochenen Willen der Nation, den Gewinn aus ihren Revolutionen sich unverkümmert zu erhalten, und er schliesst mit dem Aussprechen der sicheren Ueberzeugung, dass die Vernunft aus diesem Streite, mögen ihn die Leidenschaften auch noch mehr steigern, siegreich hervorgehen werde. Kurze Zeit, nachdem dieser Bericht der Deputirtenkammer übergeben war, wurde die Session des Jahres 1844 geschlossen, am 5. August, ohne dass der Gegenstand, um den es sich in demselben handelte, erledigt worden wäre.

Man blickt jetzt mit Spannung auf die Regierung; man ist begierig zu erfahren, was sie bei der nur

Digitized by Google

noch mehr gesteigerten Aufregung der Parteien zu thun beabsichtige. Die an sich schon so verwickelte Frage ist in den ersten Tagen dieses Jahres noch verwickelter geworden; der Minister Villemain, dieser edle Geist, der in den verschiedenen Berufsthätigkeiten, in denen er sein hohes Talent und seine seltene Tüchtigkeit bewährt hat, für Frankreich ebenso viel gethan, als durch seine schriftstellerische Wirksamkeit, musste, es scheint fast etwas zu eilig, aus dem Ministerium scheiden, da sein reizbares Gemüth durch die Last der Geschäfte, so wie der moralischen Verantwortlichkeit, die es bedrückte, für einige Zeit gestört worden war; seine Stelle ist nicht lange darauf vom Grafen Salvandy eingenommen worden, der schon früher einmal Unterrichts-Minister gewesen. Wird er das Gesetz, wie es die Pairskammer gestaltet hat, annehmen? wird er nach der einen, oder nach der anderen Seite hin nachgeben? Nach früheren Aeusserungen*) sollte man bestimmt erwarten, dass er, der in der Commission der Deputirtenkammer Thiers College gewesen ist, auch das Gesetz, so wie dieser über dasselbe berichtet hat, vertheidigen werde. Doch wer kann sagen, was er als Minister zu thun für gut finden wird!

*) Bei Gelegenheit der Besprechung des Gesetzes in den Bureaux der Deputirtenkammer; s. J. d. D. vom 18. Juni.

Digitized by Google

Als Salvandy sein Ministerpalais bezog, fand man an dessen Thür die Worte geschrieben: *Non sumus salvi, sed salvandi.* Rühren sie von einem Anhänger der Priesterpartei, rühren sie von einem Vertheidiger der Universität her? Es ist characteristisch, dass der schwankende Zustand, in welchem sich diese ganze Unterrichts-Frage in Folge des Gesetzes der Pairskammer befindet, sowohl nach der einen, als nach der anderen Seite hin eine bejahende Antwort zulässt!

Gedruckt in der Nauck'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Im Verlage der Nauck'schen Buchhandlung in Berlin sind folgende Schulbücher erschienen:

Handbuch der französischen Sprache und Litteratur, oder Auswahl interessanter, chronologisch geordneter Stücke aus den klassischen französischen Prosaisten und Dichtern, nebst Nachrichten von den Verfassern und ihren Werken. Herausgegeben von H. Nolte (weil. Königl. Preuss. wirkl. Ober-Konsistorial- und Schulrath) und Dr. L. Ideler (Königl. Geh. Regierungsrath, Astronom und ord. Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin). Vier Theile und ein Einleitungsband. gr. 8. Mit Titelvignette.

Einleitungsband, enthaltend eine Uebersicht der altfranzösischen Sprach- und Litteratur-Geschichte von den ersten Anfängen bis auf Franz I. nebst zahlreichen Sprachproben, bearb. von Dr. J. L. Ideler. 39½ Bog. gr. 8. 1842. 3 Thlr.

Erster Theil. Die Prosaiker von Rabelais bis zur Revolution. Neunte Auflage. 33 Bog. 1838. 1 Thlr. 8 Sgr.

Zweiter Theil. Die Dichter von Marot bis zur Revolution. Sechste Auflage. 41 Bog. 1837. 1 Thlr. 8 Sgr.

Dritter Theil. Die Prosaiker der neueren und neuesten Litteratur. Dritte Auflage, bearb. vom Prof. Heydemann. 42 Bog. 1845. 1 Thlr. 8 Sgr.

Vierter Theil. Die Dichter der neueren und neuesten Litteratur. Zweite Auflage. 37 Bog. 1842. 1 Thlr. 8 Sgr.

Handbuch der Englischen Sprache und Litteratur, von Dr. L. Ideler u. H. Nolte. 3 Thle. gr. 8.

Erster Theil. Die Prosaisten von Bacon bis auf den Schluss des achtzehnten Jahrhunderts. Sechste Auflage. 40 Bog. 1843. 2 Thlr.

Zweiter Theil. Die Dichter. Vierte Auflage. 46 Bog. 1832. 2 Thlr.

Dritter Theil. Die neueste Litteratur umfassend. 37 Bog. 1838. 2 Thlr.

Digitized by Google

Anleitung, practiſche, zum Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche, mit Hinweiſung auf die Grammatiken von Herrmann, Franceſon und Hirzel, bearbeitet von Fr. Herrmann und L. A. Beauvais (Gymnaſiallehrern). 20 Bog. gr. 8. 1835. 25 Sgr.

Auguſt, Dr. u. Dir. **E. F.,** mechaniſche Naturlehre. Auszug, zum Schulgebrauch aus der vierten Auflage von E. G. Fiſchers Lehrbuch der mechaniſchen Naturlehre neu bearb. Zweite Auflage. 31 Bog. gr. 8. 1840. 1 Thlr. 8 Sgr.

Bellermann, Dr. **J. Fr.,** Anfangsgründe der griechiſchen Sprache, mit Beiſpielen zum Leſen und Ueberſetzen. Erſter Curſus. 8½ Bog. gr. 8. 1824. 8 Sgr.

Böttticher, Prof. **G.,** *de vita, scriptis ac stilo C. Cornelii Taciti.* 5⅔ Bog. gr. 8. 1834. 12 Sgr.

ΑΛΑΘΗΚΗ Η ΚΑΙΝΗ, das neue Teſtament, griechiſch und deutſch, zum Handgebrauch für Geiſtliche und Kandidaten. 49 Bog. gr. 8. 1837. 2 Thlr.

Eberhard, J. A. (weil. Königl. Preuss. Geh. Rath, Professor der Philosophie und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin), synonymiſches Handwörterbuch der deutſchen Sprache für alle, die ſich in dieſer Sprache richtig ausdrucken wollen. Nebſt einer ausführlichen Anweiſung zum nützlichen Gebrauche desſelben. Durch Circular-Verfügung des hochw. Schulcollegii zu Berlin vom 13. Juli 1844 beim Unterricht in der deutſchen Sprache empfohlen. Neunte Aufl. 31 Bog. gr. 12. 1845. carton. 2 Thlr. 10 Sgr.

Euler, Leonhard, vollſtändige Anleitung zur niedern und höhern Algebra. 2 Theile. 46¼ Bog. gr. 8. 1796. 2 Thlr.

Fiſcher, E. G., Lehrbuch der mechaniſchen Naturlehre, vierte ſehr vermehrte und verbeſſerte Auflage, bearbeitet von Dr. E. F. Auguſt (Direktor des Real-Gymnaſiums zu Berlin). gr. 8.

Erſter Band mit zehn Kupfertafeln. 43 Bog. 1837.

Zweiter Band mit neun Kupfertafeln. 40 Bog. 1840.

Complett 5 Thlr.

Digitized by Google

Fischer, C. G., Rechenbuch für das gemeine Leben. Dritte verbesserte Ausgabe. 2 Bde. 59½ Bog. 8. 1822—25. 2 Thlr.

Fischer, Dr. **E.,** Sammlung von Uebungsbeispielen und Aufgaben über die Anfangsgründe der Arithmetik und Buchstabenrechnung zu E. G. Fischer's Lehrbuch der Arithmetik für Schulen. 19 Bog. gr. 8. 1836. 1 Thlr.

Giesebrecht, L. (Professor am Gymnasium zu Stettin), Lehrbuch der alten Geschichte. 14¼ Bog. gr. 8. 1833. 18 Sgr.

Grieben, Dr. **L.,** neue Darstellung der verschiedenen Satzarten und Satzverbindungen der lateinischen Sprache, für den Unterricht entworfen. 15 Bog. gr. 8. 1831. 15 Sgr.

— Beilage hierzu, enthaltend das Verzeichniß der aus den Ciceronischen Schriften entnommenen Stellen. 1 Bog. gr. 8. 1831. 3 Sgr.

Grundlage, die symbolische, der evangelischen Kirchenlehre, oder die 21 Lehrartikel, der Augsburgischen Confession. Deutsch und Lateinisch. Mit einem Vorwort von Dr. A. Twesten (Königl. Ober-Consistorialrath, ord. Professor der theol. Facultät der Universität zu Berlin). 1 Bog. gr. 12. 1840. geh. 3 Sgr.

Handbuch der Spanischen Sprache und Litteratur u. s. w. nach dem Plane und der Einrichtung der franz. und engl. Handbücher. Herausgeg. von J. E. Sandvoss (Königl. Preuss. Kriegsrath) und Fr. Buchholz (Königl. Professor in Berlin). 2 Bände, mit Titelvignetten. 66½ Bog. gr. 8. 1801—1804. 2 Thlr.

Hirsch, Meyer, algebraischer Commentar über das zehnte Buch der Elemente des Euklides. 3¼ Bog. gr. 8. 1794. 8 Sgr.

Ideler, Dr. **J. L.,** *meteorologia veterum Graecorum et Romanorum. Prolegomena ad novam meteorologicorum Aristotelis editionem adornandam.* 16¼ Bog. gr. 8. 1832. 20 Sgr.

Digitized by Google

Kiesewetter, Dr. J. G. E., Anfangsgründe der reinen Mathematik. Erster Theil, welcher die Anfangsgründe der gemeinen Arithmetik, Buchstabenrechnung, Algebra, ebenen und sphärischen Trigonometrie enthält. Vierte Auflage. Mit 6 Kupfertafeln. 36 Bog. gr. 8. 1818. 1 Thlr.

Erläuterungen dazu, zum Gebrauch für den Unterricht. Vierte Auflage. Mit 2 Kupfertaf. 16½ Bog. gr. 8. 1819. 10 Sgr.

— Desselben Zweiter Theil, welcher den Uebergang von der niedern zur höhern reinen Mathematik enthält; mit Erläuterungen und 5 Kupfertaf. 44 Bog. gr. 8. 1818. 1 Thlr. 10 Sgr.

Kirchner, E. D. M., Schulbotanik, oder kurze Naturgeschichte der Pflanzen. Mit 2 Kupfertaf. 27 Bog. gr. 12. 1831. 25 Sgr.

Kufahl, Dr. L., Geschichte der Deutschen bis zur Gründung der germanischen Reiche im westlichen Europa. Erster Theil. Mit 1 illuminirten Karte. 29 Bog. gr. 8. 1831.

Schreibpapier · 3 Thlr. 15 Sgr.

Druckpapier 3 Thlr.

Lexicon, Taciteum, *sive de stilo C. Corn. Taciti, praemissis de Taciti vita, scriptis ac scribendi genere, prolegomenis scripsit Guil. Boetticher* (*philos. Doctor. aa. ll. m. gymnasii, quod Berolini floret Friderico-Guilielmini prof.*). 32¼ Bog. gr. 8. 1830. 2 Thlr.

Lisch, G. C. F., Beiträge zur allgemeinen vergleichenden Sprachkunde. Erstes Heft. Die Praepositionen. 5¼ Bog. gr. 8. 1826. 15 Sgr.

Livianae *emendationes, scripsit G. L. Walch.* 19 Bog. gr. 8. 1815. 25 Sgr.

Müchler, J. G. (Professor), französisches Lesebuch für die ersten Anfänger. Zehnte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. J. L. Ideler. Mit einer Tabelle. 10¾ Bog. 8. 1840. 10 Sgr.

Digitized by Google

Neue, Dr. **Chr. Fr.**, *Sapphonis Mythilenaeae fragmenta. Specimen operae in omnibus artis graecorum lyricae reliquiis excepto Pindaro collocandae proposuit.* 13½ Bog. gr. 4. 1827. 1 Thlr. 4 Sgr.

Ovidii, P., *Nasonis, Metamorphoseon libri XV. ad fidem optimorum librorum cur H. Nolte. Ed. secund.* 24 Bog. 8. 1824. 8 Sgr.

Ovid's Metamorphosen für Schulen in einem Auszuge herausgegeben von G. K. F. Seidel. Vierte verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. J. L. Ideler. 17 Bog. 8. 1837. 12 Sgr.

Petzold, W. (Kandidat des höhern Schulamts), Elementarkursus der Elementar-Mathematik, Arithmetik und ebene Geometrie, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Jugend und als Leitfaden für Lehrer bearbeitet. Mit 1 Kupfertafel. 17½ Bog. gr. 8. 25 Sgr.

Platonis *dialogorum delectus, Eutiphro, Apologia Socratis, Crito. Ex recens. et cum interpret. Fr. Aug. Wolfii. In usum gymnasiorum. Ed. altera e priori accurate expressa.* 14 Bog. 8. 1827. 20 Sgr.

Plautus Lustspiele, in alten Sylbenmaaßen deutsch wiedergegeben mit Einleitungen und Anmerkungen von G. G. S. Köpke (Dr. der Theol. u. Dir.) 64 Bog. gr. 8. 1809—1820.

Erster Band 1 Thlr. 25 Sgr.

Zweiter Band 2 Thlr. 22 Sgr.

Polsberw, Dr. **H. L.**, *de rebus Chersonesitarum et Callatianorum. (Rerum Heracleoticarum specimen IV.)* 3 Bog. gr. 4. 1838. 10 Sgr.

Ponge, S., kurzgefaßte französische Sprachlehre für Anfänger, besonders für die mittleren und untern Klassen eines Gymnasiums und für öffentliche und Privatschulen. 12 Bog. 8. 1830. 12 Sgr.

Digitized by Google

Reuscher, Dir. **S. Fr. A.,** Grundriß der allgemeinen Erd- und Länderkunde. Ein Leitfaden des geographischen Unterrichts für die Mittelklassen von Gymnasien und Oberklassen höherer Volksschulen. 10½ Bog. gr. 8. 1832. 15 Sgr.

Schramm, C. L., Handbuch der Geographie des preußischen Staats. 8⅓ Bog. gr. 12. 1834. 12 Sgr.

Schulze, Dr. **K.,** englische Sprachlehre, enthaltend das vollständige Lehrgebäude einer richtigen Aussprache, mit kritischer Hinsicht auf die besten englischen Sprachforscher, als Murray, Walker, Mavor, Perry ꝛc. Zweite Auflage. 33 Bog. gr. 8. 1834. 22 Sgr.

Spieker, Dr. **Chr. W.,** christliche Religionslehre für Bürgerschulen und den Unterricht der Catechumenen. Zweite verbesserte Auflage. 9¾ Bog. 8. 1829. 12 Sgr.

Stieve, Fr., *de rei scenicae origine.* 6½ Bog. gr. 8. 1828. 15 Sgr.

Stolle, Dr. **H. A.,** *comoediae graecae generibus, commentatio.* 5⅝ Bog. gr. 8. 1834. geh. 2 Thlr.

Tacitus, C., Agricola. Urschrift, Uebersetzung, Anmerkungen und eine Abhandlung über die Kunstform der antiken Biographie durch G. L. Walch. Mit Gordons Situations-Karte, von den Römerstrassen, Lagerplätzen und anderen Ueberresten der Römerzeit in England und Südschottland. 35 Bog. gr. 8. 1828. 2 Thlr.

— Agricola, ed. G. L. Walch. Bloss Text. Ausgabe für Schulen. 4 Bog. gr. 8. 1827. 5 Sgr.

Wohlers, Chr. Friedr., Grundriß eines stufenweise zu erweiternden Unterrichts in der Erdbeschreibung. Vierte Aufl. Mit 1 Titelvign. 4 Bog. gr. 12. 1840. cart. 8 Sgr.

Digitized by Google

Reuſcher, Dir. **S. Fr. A.,** Grundriß der allgemeinen Erd- und Länderkunde. Ein Leitfaden des geographiſchen Unterrichts für die Mittelklaſſen von Gymnaſien und Oberklaſſen höherer Volksſchulen. 10½ Bog. gr. 8. 1832. 15 Sgr.

Schramm, C. L., Handbuch der Geographie des preußiſchen Staats. 8⅓ Bog. gr. 12. 1834. 12 Sgr.

Schulze, Dr. **K.,** engliſche Sprachlehre, enthaltend das vollſtändige Lehrgebäude einer richtigen Ausſprache, mit kritiſcher Hinſicht auf die beſten engliſchen Sprachforſcher, als Murray, Walker, Mavor, Perry ꝛc. Zweite Auflage. 33 Bog. gr. 8. 1834. 22 Sgr.

Spieker, Dr. **Chr. W.,** chriſtliche Religionslehre für Bürgerſchulen und den Unterricht der Catechumenen. Zweite verbeſſerte Auflage. 9¾ Bog. 8. 1829. 12 Sgr.

Stieve, Fr., *de rei scenicae origine.* 6½ Bog. gr. 8. 1828. 15 Sgr.

Stolle, Dr. **H. A.,** *comoediae graecae generibus, commentatio.* 5⅝ Bog. gr. 8. 1834. geh. 2 Thlr.

Tacitus, C., Agricola. Urschrift, Uebersetzung, Anmerkungen und eine Abhandlung über die Kunstform der antiken Biographie durch G. L. Walch. Mit Gordons Situations-Karte, von den Römerstrassen, Lagerplätzen und anderen Ueberresten der Römerzeit in England und Südschottland. 35 Bog. gr. 8. 1828. 2 Thlr.

— Agricola, ed. G. L. Walch. Bloss Text. Ausgabe für Schulen. 4 Bog. gr. 8. 1827. 5 Sgr.

Wohlers, Chr. Friedr., Grundriß eines ſtufenweiſe zu erweiternden Unterrichts in der Erdbeſchreibung. Vierte Aufl. Mit 1 Titelvign. 4 Bog. gr. 12. 1840. cart. 8 Sgr.

Digitized by Google

Berlin, 1845.
In der Nauck'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

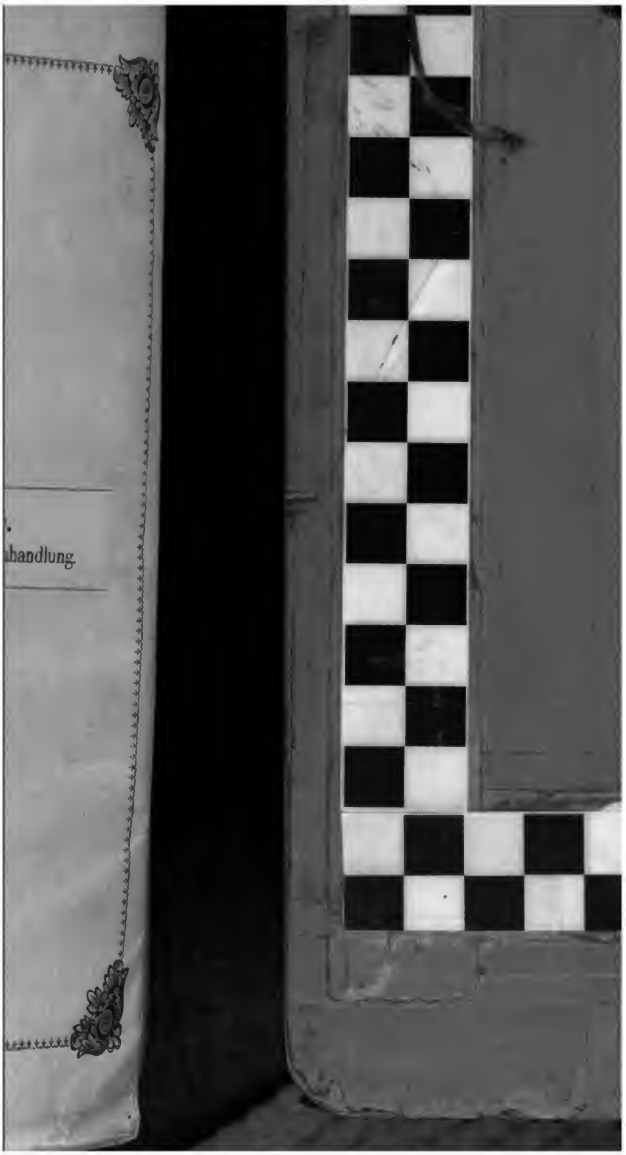

Digitized by Google

Berlin, 1845.
In der Nauck'schen Buchhandlung.